

Kallfaß, Hermann H.

Working Paper

Beihilfenkontrolle bei Restrukturierungen und Privatisierungen

Diskussionspapier, No. 23

Provided in Cooperation with:

Ilmenau University of Technology, Institute of Economics

Suggested Citation: Kallfaß, Hermann H. (2001) : Beihilfenkontrolle bei Restrukturierungen und Privatisierungen, Diskussionspapier, No. 23, Technische Universität Ilmenau, Institut für Volkswirtschaftslehre, Ilmenau

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/27962>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Diskussionspapier Nr. 23

Beihilfenkontrolle bei Restrukturierungen und Privatisierungen

Hermann H. Kallfass

April 2001

Institut für Volkswirtschaftslehre

Helmholtzplatz

Oeconomicum

D-98684 Ilmenau

Telefon 03677/69-4030/-4032

Fax 03677/69-4203

<http://www.wirtschaft.tu-ilmenau.de>

ISSN 0949-3859

Beihilfenkontrolle bei Restrukturierungen und Privatisierungen*

Hermann H. Kallfass

A Einleitung	3
B Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen in der ökonomischen Analyse	5
I Staatliche Beihilfen	5
II Wirkungen von Beihilfen auf Wettbewerb und Handel	7
III Theoretische Begründungen für zuzulassende Beihilfen	9
C Die Regeln der EU für zulässige Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen	12
I Die Verfahrensordnung	12
II Die Leitlinien	13
III Voraussetzungen für zulässige Rettungsbeihilfen	16
IV Voraussetzungen für zulässige Umstrukturierungsbeihilfen	17
D Die Kontrolle von Ad hoc-Beihilfen in der Praxis	19
I Umfang, Intensität und Transparenz der Kontrolle	19
II Zulässige und unzulässige Beihilfen in Deutschland	21
III Zum Verfall der Begünstigung durch den Transfer zum Meistbietenden	27
IV Durchsetzungs- und Rückforderungsprobleme	29
E Zusammenfassung und Schlussbemerkung	31
Anlagen	33
Literatur	42

* Textfassung eines Vortrages gehalten auf der Jahrestagung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik vom 27. bis zum 29. März 2001 in St. Gallen.

Beihilfenkontrolle bei Restrukturierungen und Privatisierungen

A Einleitung

Ein wichtiger Bestandteil des europäischen Systems von Wettbewerbsregeln,¹ das den funktionsfähigen Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) sichern soll,² ist die Kontrolle der staatlichen Beihilfen, die Mitgliedstaaten den Unternehmen in ihrem jeweiligen Hoheitsraum gewähren, durch die Europäische Kommission (EK). Seit 1988 berichtet die EK regelmäßig über die von ihr erfassten Beihilfen der Mitgliedstaaten, um die ausgeübte Kontrolle zu dokumentieren sowie um Transparenz über Ausmaß, Erscheinungsformen, Empfänger und Entscheidungskriterien gewährter Beihilfen herzustellen. Bei der Interpretation der publizierten Daten ist zu beachten, dass die Beihilfen teilweise nicht ohne eine gewisse Willkür den einzelnen Jahren zuzuordnen sind und die Angaben für die jüngsten Berichtsjahre auf Grund unterlassener Anmeldungen unvollständig sein können. Die EK zieht deshalb für Trendaussagen mehrjährige Durchschnittswerte heran.

In der EU ist nach den Daten der Jahre 1994 bis 1998 insgesamt im Trend ein Rückgang bezüglich der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen an das Verarbeitende Gewerbe in Relation zu der Wertschöpfung und pro Beschäftigten festzustellen.³ Die Beihilfeintensität sank von drei Prozent in 1994 auf zwei Prozent der Wertschöpfung in 1998. Vor dem Hintergrund geringer Gewinnspannen der Unternehmen ist das durchschnittliche Beihilfeniveau von zwei Prozent der Wertschöpfung bzw. von 1.007 EUR je Beschäftigten aber immer noch als sehr hoch zu bezeichnen.

Die Aufgliederung der Beihilfen nach Mitgliedstaaten zeigt, dass der Rückgang zudem fast ausschließlich auf die stark gesunkene, aber immer noch überdurchschnittliche⁴ Beihilfeintensität in den neuen Bundesländern Deutschlands zurückzuführen ist. Im Vergleich der Dreijahresperioden 1994-1996 und 1996-1998 stieg das Beihilfeniveau je Beschäftigten in zehn und es sank in fünf der 15 Mitgliedstaaten.⁵ Langfristig ist ein von der EK angestrebter Trend⁶ zur Angleichung der unterschiedlichen Beihilfeintensitäten in den Mitgliedstaaten an den europäischen Durchschnitt zu beobachten. Im Jahresdurchschnitt 1990-1992 streute das nationale Beihilfevolumen an das Verarbeitende Gewerbe von 1,4 Prozent im Vereinigten Königreich bis zu 12,5 Prozent der Wertschöpfung in Griechenland. Zur Periode 1996-1998 verringerte sich die Streuung auf die Bandbreite von 0,7 Prozent im Vereinigten Königreich bis zu 4,9 Prozent der Wertschöpfung in Griechenland.⁷

¹ Vgl. insbesondere Art. 81 bis 89 EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 in der durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung, die am 1.5.1999 in Kraft trat.)

² Zum Überblick vgl. Püttner, Spannowsky (1997), S. 319-272.

³ Vgl. Anlage A 1 im Anhang.

⁴ Auf Deutschland entfiel bei einem Bevölkerungsanteil von 21,9 % in der Periode 1998-1998 bezogen auf das Gesamtvolumen aller Beihilfen noch immer ein Anteil von 33,6 % und bezogen auf das Volumen aller Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe sogar ein Anteil von 35,1 %. Vgl. Achter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, KOM (2000) 205, S. 62, Tabelle 26.

⁵ Vgl. Anlage A 2 im Anhang.

⁶ Vgl. XXIX. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Luxemburg 2000, Tz. 204.

⁷ Vgl. Anlage A 2 im Anhang.

Zugleich stieg der Anteil der vier Kohäsionsländer (Griechenland, Spanien, Irland, Portugal) an den gesamten nationalen Beihilfen an das Verarbeitende Gewerbe der Gemeinschaft von acht auf neun Prozent und der Anteil der vier großen Volkswirtschaften sank von 84 auf 80 Prozent.⁸ Dennoch sind die vier Kohäsionsländer im Vergleich zum Bevölkerungsanteil weiterhin am Gesamtvolumen der nationalen Beihilfen unterrepräsentiert.⁹

Die vorherrschende Form der Beihilfe ist der staatliche Zuschuss an das begünstigte Unternehmen, auf ihn entfällt mehr als die Hälfte (58%) des Volumens aller Beihilfen, daneben werden Steuerbefreiungen (23%) und zinsgünstige Kredite (11%) häufiger als Kapitalbeteiligungen (4%), Bürgschaften (3%) und Steuerstundungen (1%) eingesetzt.¹⁰

Staatliche Beihilfen werden bezüglich aller Ziele eingesetzt, die nach dem EGV eine Ausnahme vom Beihilfeverbot zulassen. Vorherrschender Zweck gewährter Beihilfen ist die Förderung der regionalen Wirtschaft. Auf ihn entfiel in den Jahren 1996-1998 mehr als die Hälfte (57%) der verausgabten Mittel. Dies verdeutlicht den hohen Stellenwert der Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nach dem Kohäsionsziel. Daneben dienten elf Prozent der Förderung von F&E, neun Prozent der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), acht Prozent sektoralen Förderzielen sowie weitere acht Prozent den sonstigen Zwecken wie der Rettung existenzgefährdeter Unternehmen.¹¹ Der Anteil der Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen am gesamten jährlichen Beihilfevolumen in den Sektoren Verarbeitendes Gewerbe, Finanzdienstleistungen und Luftverkehr streute in den Jahren 1992 bis 1998 von vier und bis zwölf Prozent.¹²

Die Beihilfen zugunsten existenzgefährdeter Unternehmen sind in besonderem Maße umstritten.¹³ Sie werden von den Mitgliedstaaten in der Regel ad hoc gewährt, die begünstigten Unternehmen konzentrieren sich stark auf wenige Wirtschaftszweige, das Beihilfevolumen je Unternehmen ist meistens sehr hoch,¹⁴ die Beihilfen können zu besonderen Verzerrungen im Binnenmarkt führen, die Vergabe wird häufig nicht ordnungsgemäß beantragt und ist zunehmend Gegenstand förmlicher Prüfverfahren,¹⁵ die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Beihilfen haben an den Unternehmensstandorten meistens eine hohe politische Bedeutung und die Rückforderung unrechtmäßig gewährter Beihilfen ist langwierig oder sie scheitert am fehlenden Vermögen der Beihilfeempfänger.

⁸ Vgl. Achter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, KOM (2000) 205, S. 14.

⁹ Der Bevölkerungsanteil der vier Kohäsionsländer betrug im Jahr 1998 insgesamt 16,96 %. Vgl. ebenda, S. 62.

¹⁰ Vgl. Anlage A 3 im Anhang.

¹¹ Vgl. Anlage A 4 im Anhang.

¹² Vgl. Achter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, KOM (2000) 205, S. 33.

¹³ Vgl. Achter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, KOM (2000) 205, Tz. 255.

¹⁴ Im Zeitraum 1994-1996 flossen im Verarbeitenden Gewerbe gut 50% der vergebenen Ad hoc-Beihilfen in die Umstrukturierung von Unternehmen im Stahl- und Schiffbausektor. Der restliche Teil wurde fast gänzlich zur Rettung und Umstrukturierung von ca. 55 Unternehmen eingesetzt. Vgl. Achter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, KOM (2000) 205, S. 32, Tz. 39.

¹⁵ Vgl. KOM (88) 945, KOM (90) 1021, KOM (92) 1116, KOM (95) 365, KOM (97) 170, KOM (98) 417, KOM (99) 148, KOM (2000) 205.

Im folgenden wird zunächst diskutiert, welche Wirkungen die Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen auf die Wettbewerbsprozesse und den Handel im Binnenmarkt haben können. Die Untersuchung der Beihilfenkontrolle durch die EK erfolgt in zwei Schritten. Zunächst werden die Regeln für Beihilfen dargestellt, nach denen Beihilfen genehmigt werden können, anschließend wird die Politik der EK gegenüber den Ad hoc-Beihilfen der Mitgliedstaaten an gefährdete Unternehmen analysiert. Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluation und eine Schlussbemerkung schließen die Betrachtung ab.

B Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen in der ökonomischen Analyse

I Staatliche Beihilfen

In der EU sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen nach Art. 87 Abs. 1 EGV mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Auf Grund dieses allgemeinen Verbots sind Ad hoc-Beihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten existenzgefährdeter Unternehmen nur zulässig, wenn die EK diese vorher genehmigt.

Welche staatlichen Maßnahmen zugunsten existenzgefährdeter Unternehmen unter das Beihilfeverbot fallen und damit der Genehmigung durch die EK bedürfen, ist im Gesetz nicht definiert.¹⁶ Die Abgrenzung folgt aus dem Zweck der Vorschrift, die den Wettbewerb vor Verfälschung und den Handel vor Beeinträchtigungen schützen soll. Viele Entscheidungen¹⁷ der EK sowie des Gerichtes erster Instanz (EuGEI) und des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), welche die Kommissionsentscheidungen bei Anruf überprüfen, konkretisieren den Begriff der Beihilfe und grenzen den Bereich ein, in dem Freistellungen vom Beihilfeverbot zulässig sind. So werden diejenigen Maßnahmen als Beihilfe im Sinne des Beihilfeverbots bezeichnet, die folgende Kriterien zugleich aufweisen:¹⁸ Erstens sind es Maßnahmen, die ein oder mehrere Unternehmen direkt oder indirekt begünstigen bzw. ihnen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Zweitens muss der Vorteil vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden und unmittelbar Kosten oder Einnahmeausfälle für die öffentlichen Haushalte bewirken. Drittens muss der Vorteil ohne adäquate Gegenleistungen¹⁹ nach selektiven Kriterien (aktivitäts-, unternehmens-, industrie- oder regionenspezifisch) vergeben wer-

¹⁶ Vgl. Evans (1997), S. 27.

¹⁷ Zur Auflistung der in den Amtsblättern C und L veröffentlichten Entscheidungen der EK und des EuGH siehe http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/reg/de_register_0860.html

¹⁸ Zu den Kriterien vgl. Mitteilung (1998), Tz. 8-12, XXVIII. Bericht (1999), S. 75-81, XXIX. Bericht (2000), S.77, Püttner, Spannowsky (1997), S. 326-331, und Mederer (1999), 2/1854, Tz. 13-30.

¹⁹ D. h. eine Gegenleistung des Unternehmens fehlt oder diese ist geringer als auf Märkten üblich. Vgl. XXVIII. Bericht (1999), S. 76 f.

den. Und viertens muss die Maßnahme den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

An Hand der Kriterien ist im Einzelfall festzustellen, ob eine Maßnahme als staatliche Beihilfe zu qualifizieren ist. Es liegt keine generelle Abgrenzung nach der Form der Maßnahme vor, so dass ihre Form für die Anwendung des Verbotes nicht relevant ist, denn Art. 88 Absatz 1 EGV bezieht sich explizit auf Beihilfen „gleich welcher Art“. In der Praxis weisen Beihilfen sehr unterschiedliche Erscheinungsformen (Zuschüsse, Subventionen, verbilligte Kredite oder Darlehen, Zinsrabatte, Zinsvergünstigungen, Steuerermäßigungen,²⁰ staatliche Haftungsverpflichtungen oder Bürgschaften bei fehlender Haftungsmasse,²¹ zu Vorzugsbedingungen überlassene Grundstücke und Gebäude, ermäßigte oder erlassene Sozialversicherungsbeiträge, staatliche Beteiligungen, die Übernahme von Verlusten, besondere Insolvenzverfahren, etc.²²) auf,²³ da Mitgliedstaaten immer wieder kreativ nach neuen Formen zur Begünstigung von Unternehmen suchen. Dies gilt in besonderem Maße für die hier zu betrachteten Beihilfen zugunsten gefährdeter Unternehmen. Beispielsweise liegt im Fall der Umstrukturierung auch dann eine Beihilfe vor, wenn der Staat die Abfindungen oder Vorruhestandsgelder an Arbeitnehmer zahlt, zu denen eigentlich ein Unternehmen aus arbeitsrechtlichen Vorschriften oder tariflicher Vereinbarungen verpflichtet ist. Demgegenüber sind direkte Zahlungen sozialer Systeme an Arbeitnehmer nach generell gültigen Regeln keine Beihilfe.²⁴

Zur Abgrenzung von Beihilfen an Unternehmen, die direkt oder indirekt dem Staat gehören, wurde „das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers“²⁵ entwickelt. Nach ihm gelten staatliche Darlehen oder Bürgschaften zugunsten eines Unternehmens nicht als Beihilfe, wenn unter den aktuell vorliegenden Bedingungen ein marktwirtschaftlich handelnder privater Kapitalgeber ebenfalls die entsprechenden Mittel bereitgestellt hätte.

Ist eine Maßnahme als Beihilfe einzustufen, dann hat die nationale Behörde nach Art. 88 Absatz 3 EGV die Pflicht, vor deren beabsichtigten Einführung die EK zu unterrichten. Die EK hat jedes von den Mitgliedstaaten gemeldete Beihilfevorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt zu überprüfen. Dazu sind die erwarteten Wirkungen der Beihilfe auf das gefährdete Unternehmen einerseits sowie auf den Wettbewerb und Handel andererseits zu untersuchen.

²⁰ Eine Reduktion der Steuerlast kann auf vielfältige Weise erzeugt werden: Die Steuerbemessungsgrundlage kann gemindert werden (besonderer Steuerabzug, außergewöhnliche oder beschleunigte Abschreibung, Aufnahme von Rücklagen in die Bilanz, etc.), der Steuerbetrag kann vollständig oder teilweise ermäßigt werden (z. B. Steuerbefreiung oder Steuergutschrift) und es kann ein Zahlungsaufschub, eine Aufhebung der Steuerschuld oder eine außergewöhnliche Vereinbarung über die Abzahlung der Steuerschuld in Raten gewährt werden. Vgl. Mitteilung (1998), Tz. 9.

²¹ Vgl. Mitteilung (2000).

²² Zum Überblick vgl. Cremer (1999), S. 1009f., Tz. 18.

²³ Vgl. Europäische Kommission, Wettbewerbsrecht IIB (1997), S. 7-9.

²⁴ Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 56-63.

²⁵ Mitteilung (1993), insbesondere Tz. 11-21.

II Wirkungen von Beihilfen auf Wettbewerb und Handel

Das allgemeine Verbot von Beihilfen der Mitgliedstaaten beruht auf der ökonomisch begründeten generellen Annahme,²⁶ dass alle über einen Nachteilsausgleich²⁷ und eine Spürbarkeitsschwelle²⁸ hinausgehenden nationalen Beihilfen an Unternehmen den Wettbewerb verfälschen und den Handel beeinträchtigen.²⁹ Von Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen sind im Vergleich mit allen anderen Beihilfezwecken auf Grund theoretischer Überlegungen aus mehreren Gründen in der Regel besonders gravierende negative Wirkungen zu erwarten.

- a) Die Beihilfe an ein gefährdetes Unternehmen begünstigt dieses selektiv gegenüber seinen Konkurrenten. Die Selektion entsteht, weil die Beihilfe nur dann gewährt wird, wenn die eng gefassten Merkmale der Existenzgefährdung vorliegen. Die Beihilfe ist damit nicht prinzipiell allen Unternehmen zugänglich, wie die nach den allgemeinen Gruppenfreistellungen zulässigen Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen, von Forschung und Entwicklung, zum Schutz der Umwelt und der Ausbildung sowie die freigestellten Förderungen im Rahmen der Regionalpolitik und der sektoralen Politik.
- b) Mitgliedstaaten setzen mit der Beihilfe ihre auf Zwangsmitteln beruhende Finanzkraft gezielt und punktuell zur Unterstützung von Unternehmen ein, die für sich allein im Konkurrenzkampf unterliegen würden. Insbesondere große und entwickelte Mitgliedsländer sind der Versuchung ausgesetzt, ihre herausragende Finanzkraft aus Steueraufkommen und Kreditfähigkeit zu dieser Korrektur der Wettbewerbsergebnisse bzw. zur Wettbewerbsverfälschung einzusetzen. Die negativen Wettbewerbseffekte der Beihilfe sind in Analogie zu den bekannten Wirkungen interner Subventionen finanzstarker Muttergesellschaften zugunsten einer gefährdeten Tochtergesellschaft zu sehen.
- c) Die Beihilfe übt gesamtwirtschaftlich nachteilige Anreizeffekte aus, denn sie prämiert die ungewünschte Situation fehlender Wettbewerbsfähigkeit. Sie schwächt die Leistungsbereitschaft und mindert die Eigenverantwortung der Entscheidungsträger in Unternehmen. Dagegen werden bei den allgemein zugänglichen Beihilfesystemen zumindest nur Unternehmen begünstigt, die sich in gewünschter Weise verhalten. Dies gilt für verhaltensabhängige regionale Beihilfen für Investitionen der Unternehmen in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit und niedrigem Einkommen, für Umweltbeihilfen z. B. für energieeinsparende Investitionen, für die Förderung von Investitionen in die Ausbildung oder für Beihilfen zur Förderung der Ausgaben in Forschung und Entwicklung.

²⁶ Zum Überblick über die grundlegenden Wirkungen staatlicher Hilfen vgl. Andel (1988), S. 491-510.

²⁷ Vgl. z. B. den Ausgleich der Nachteile aus einer Naturkatastrophe gemäß Art. 87 Absatz 2 Buchstabe b EGV.

²⁸ Die EK setzte den allgemeinen Schwellenwert für eine Beihilfe an ein Unternehmen ohne Spürbarkeit in Artikel 2 Absatz 2 der „De-minimis“-Verordnung (ABl. L 10 vom 13.02.01, S. 30) auf 100.000 EUR in drei Jahren. Daneben gilt die Gruppenfreistellung für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.02.01, S. 33).

²⁹ Vgl. Evans (1997), Fingleton, Ruane, Ryan (1999) und Harbord, Yarrow (1999).

- d) Die Beihilfe führt dem gefährdeten Unternehmen zusätzliche Liquidität zu, senkt in der Regel dessen Kosten künstlich und verzerrt so den aktuellen Wettbewerb zu Lasten der Konkurrenten, die sich ohne Beihilfen auf den Absatz- und Beschaffungsmärkten behaupten müssen. Die Absatz- und Ertragsmöglichkeiten leistungsfähiger Konkurrenten sinken infolge der Beihilfe.³⁰ Insbesondere auf Märkten mit Überkapazitäten kann die Beihilfe zugunsten des geförderten Unternehmens die Last zur Anpassung an den Strukturwandel teilweise oder ganz auf Konkurrenten überwälzen. Dies kann deren Existenz gefährden und damit die Reihenfolge ändern, in der die Unternehmen nach einem Preisverfall ausscheiden.³¹
- e) Die Beihilfe verhindert zumindest temporär die Gesamtvollstreckung und den sicheren Untergang des Unternehmens bzw. den Marktaustritt des existenzgefährdeten Unternehmens. Das Unternehmen wird für überhöhte Kosten aus technischer Ineffizienz oder unterlegenen Erlösen aus qualitativer Ineffizienz nicht mit einem Austritt bestraft. Die negative Sanktion entfällt, denn das Unternehmen verbleibt am Markt. Ein wichtiges Element wettbewerblicher Selektionsprozesse wird aufgehoben. Die Bestrafungen der Eigentümer mit Vermögensverlusten, der Kreditgeber mit Forderungsverlusten und der Lieferanten mit Absatzverlusten sowie der Manager und Arbeitnehmer mit Einkommensverlusten wird unterbunden oder zumindest gemindert.
- f) Die Ressourcen des zahlungsunfähigen Unternehmens werden infolge der Beihilfe nicht durch eine Gesamtvollstreckung alternativen, besseren Verwendungen zugeführt. Der Transfer von Ressourcen in die bestmögliche Verwendung unterbleibt und der Strukturwandel wird verzögert. Dies hat negative Wirkungen auf die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität.
- g) Beihilfen an gefährdete etablierte Unternehmen erzeugen eine Eintrittsbarriere für Newcomer, denn sie mindern die Möglichkeiten der Newcomer, leistungsunfähige etablierte Unternehmen zu verdrängen. Dies senkt die Wirksamkeit des potentiellen Wettbewerbs nachhaltig.
- h) Beihilfen an gefährdete Unternehmen haben daneben wie andere staatlichen Beihilfen einen negativen Finanzierungseffekt auf den Staatshaushalt. Der Staat muss zur Finanzierung der Beihilfe entweder die Ausgaben für andere wichtige Zukunftsausgaben senken und damit die Entwicklung der Wohlfahrt mindern, die Steuern erhöhen oder die Staatsverschuldung ausweiten.
- i) Die Verhinderung des Marktaustritts unterlegener Unternehmen ist in besonderer Weise geeignet, Beihilfekriege³² zwischen den Mitgliedstaaten auszulösen und damit die Wettbewerbsordnung der Gemeinschaft zu gefährden.

³⁰ „Umstrukturierungsbeihilfen sind aus wettbewerbsrechtlicher Sicht besonders problematisch, weil sie andere Produzenten, die ohne Beihilfen auskommen, und andere Mitgliedstaaten unverhältnismäßig stark belasten können.“ Bericht, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 276.

³¹ Vgl. Kallfass (2001).

³² Vgl. Evans (1997), S. 89-91.

Trotz dieser unstrittig negativen Wirkungen von Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen auf den Wettbewerb ist zu prüfen, ob Ausnahmen vom Verbot aus theoretischer Sicht begründbar sind.

II Theoretische Begründungen für zuzulassende Beihilfen

Prinzipiell sind Ausnahmen vom Beihilfeverbot theoretisch begründbar, da in der Europäischen Gemeinschaft für die Wirtschaftspolitik neben dem Grundsatz vom unverfälschten Wettbewerb und unbeeinträchtigten Handel ein umfangreicher Zielkatalog gilt. Hier sind insbesondere die in Art. 2 EGV genannten Ziele einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen sowie die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu nennen, zu denen Beihilfen unter Umständen einen Beitrag leisten können. Der umfangreiche Zielkatalog wird im folgenden als gegeben unterstellt und nicht problematisiert. Die Entscheidung über zulässige Beihilfen erfordert von der EK ein Abwägen zwischen den in Konflikt³³ stehenden Zielen im Hinblick auf das gemeinsame europäische Interesse.³⁴

Für die hier betrachteten Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen können die allgemeinen theoretischen Argumente für staatliche Eingriffe in das Marktgeschehen, die auf diversen Formen des Marktversagens³⁵ basieren, nicht herangezogen werden. Die gefährdeten Unternehmen produzieren in der Regel nach herkömmlichen Methoden private Güter für ausgereifte Märkte. Sie sind in ihrer Existenz wegen mangelnder Wettbewerbsfähigkeit und nicht auf Grund von Externalitäten in Schwierigkeiten. Mögliche staatliche Maßnahmen zu ihren Gunsten sind nicht mit effizienzsteigernden Produktions-, Agglomerations- oder positiven Umweltexternalitäten, intertemporalen Externalitäten, mit Spillovers oder Markteintrittsbarrieren zu rechtfertigen, wie die Beihilfen zur Einführung neuer oder umweltschonender Technologien oder Produkte oder zum Markteintritt kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Unternehmen bieten private Güter an und keine öffentlichen oder meritorischen Güter, die eine Unterstützung rechtfertigen könnten. Ihre Tätigkeit ist auch nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken oder Unsicherheiten verbunden, deren Übernahme aus volkswirtschaftlicher Sicht vorteilhaft erscheint. Wettbewerbsverzerrende Subventionen anderer Staaten oder Argumente der strategischen Handelspolitik sind nicht geltend zu machen. Anders als bei Beihilfen zur Erstellung von Universaldienstleistungen, zur Minderung regionaler Rückständigkeit und zur Förderung der Kohäsion, lassen sich Beihilfen für gefährdete Unternehmen nicht mit Umverteilungsargumenten zugunsten von Eigentümern, Kreditgebern oder Arbeitnehmern begründen.

³³ Vgl. Mederer (1999), 2/1854, Tz. 68-73, Evans (1997), S. 107-110, Cremer (1999), S. 999, Tz. 68.

³⁴ Die EK darf eine Beihilfe nur zulassen, wenn dies im „common European interest“, „the Community’s interest“, the ‘common interest’ or the ‘interest of the Community as a whole‘‘ liegt. Vgl. Evans (1997), S. 108 und die dort angegebenen Quellen.

³⁵ Vgl. zum Überblick Andel (1988), S. 499-501, Schmidt, Schmidt (1997) S. 138-142, Meiklejohn (1999), S. 25-29, Fingleton, Ruane, Ryan (1999), S. 77-79.

Beihilfen an gefährdete Unternehmen sind auch nicht mit Kapitalmarktversagen auf Grund eines asymmetrischen Zugangs zu entscheidungsrelevanten Informationen zu begründen, obgleich deren Krise unmittelbar mit fehlenden eigenen oder fremden finanziellen Mitteln verbunden ist. Ursache für die fehlenden Mittel sind ungünstige Zukunftserwartungen für das Unternehmen und keine Informationsdefizite. Objekt der Beihilfen sind typischerweise alte Unternehmen auf ausgereiften Märkten, deren Technologien, Organisationen und Märkte bekannt sind, und nicht Neugründungen mit unerprobten Verfahrens-, Organisations- oder Produktinnovationen, über die sich Eigen- und Fremdkapital nur unvollkommen informieren können und die deshalb eher unter Kapitalrationierung leiden.³⁶

Für die Sondersituation der Systemtransformation in Ostdeutschland, als sich multifunktionale planwirtschaftliche Einheiten³⁷ unvermittelt auf Märkten in Konkurrenz zu Unternehmen aus der ganzen Welt befanden, wurden zusätzliche Argumente für Beihilfen formuliert.³⁸ Die Argumente sind hier nicht zu prüfen, da die Sondersituation nur für eine begrenzte Zeit generell geltend zu machen war und die allgemeine wirtschaftliche Situation in Ostdeutschland im Rahmen der Ausnahmen für regionale Beihilfen berücksichtigt wird. Inwieweit in Einzelfällen noch besondere Argumente tragfähig sind, ist in der Analyse der Entscheidungen zu diskutieren.

Insgesamt sind auf der theoretischen Ebene keine allgemeinen ökonomischen Argumente zu identifizieren, mit denen staatliche Beihilfen zur Rettung von Unternehmen vor dem Konkurs und zur Umstrukturierung zu begründen sind.

Die EK nennt in den Leitlinien drei Zielsetzungen der Gemeinschaft,³⁹ die aus ihrer Sicht solche Beihilfen unter Umständen rechtfertigen. Bezüglich der erstens angeführten sozial- und regionalpolitischen Gründe ist aber in der Regel auf die regionale Gruppenfreistellung⁴⁰ zu verweisen. Es bleibt unklar, weshalb gefährdete Unternehmen im Einzelfall entweder in Gebieten mit vorhandener regionalpolitisch begründeter Förderung eine zusätzliche Unterstützung erhalten oder in Gebieten unterstützt werden, die nicht unter die regionale Freistellung fallen. Bezüglich der zweitens genannten positiven Rolle kleiner und mittlerer Unternehmen für die Volkswirtschaft besteht eine generelle Freistellung gemäß der Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen,⁴¹ so dass dieses Ziel als keine plausible Begründung anzusehen ist. Die dritte Zielsetzung, eine bestimmte Marktstruktur zu er-

³⁶ Das Risiko einer Rationierung auf Grund asymmetrischer Information sinkt in Deutschland mit dem Firmenalter bzw. der Unternehmensgröße. Vgl. Winter (1993) und Harhoff, Körting (1998).

³⁷ Die Einheiten mussten in geeignete wirtschaftliche Einheiten restrukturiert, rechtlich verselbständigt und privatisiert werden, neue Beschaffungs- und Absatzwege aufbauen, Produktionsverfahren verbessern, mit neuen Produkten neue Märkte erobern, und Reputation aufbauen, im Innenverhältnis eine geeignete Anreiz- und Organisationsstruktur entwickeln etc.

³⁸ Vgl. zum Überblick Härtel, u.a. (1992) sowie Röller, Hirschhausen (1999), S. 133-136.

³⁹ Leitlinien (1999), Tz. 3.

⁴⁰ Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

halten, weil das Verschwinden von Unternehmen zur Monopolsituation bzw. zu einem engen Oligopol führen könnte, ist ebenfalls problematisch. Eine Subvention zur Konkursverhinderung unterbindet den Transfer der Verfügungsrechte über das Unternehmensvermögen an Unternehmer, die alternative Wettbewerbschancen sehen und erschwert durch die Kostensenkung des etablierten Unternehmens die Zutrittschancen potenzieller Newcomer zum Nachteil der Wettbewerbsdynamik. Damit erscheinen die drei Erwägungen für die Beihilfen aus theoretischer Sicht nicht stichhaltig.

Nach der Zielsetzung der EK sollen Beihilfen eine Umstrukturierung des existenzgefährdeten Unternehmens ermöglichen. Mit den negativen wirtschaftlichen Wirkungen des alternativ erwarteten Konkurses auf die Ziele der EU nach Art. 2 EGV können staatliche Beihilfen für bestimmte Maßnahmen im fortgeführten Unternehmen gerechtfertigt werden. Dies gilt für diejenigen Maßnahmen, deren Kosten nach einem Konkurs eines existenzgefährdeten Unternehmens in der Regel von der Gebietskörperschaft zu tragen sind (z. B. Kosten aus dem Abbruch von Anlagen, der Beseitigung von Schadstoffen und Rückständen, der Entsiegelung des Bodens, der Sicherung von Abraumhalten, der Schaffung neuer Infrastruktureinrichtungen oder der Umschulung des Personals). Die Kosten der Stilllegung von Teilen der Produktion, die fortgeführte profitable Unternehmen selbstverständlich tragen, können Unternehmen einerseits durch einen Konkurs auf die Gebietskörperschaft oder andere staatliche Instanzen abwälzen. Die Kosten belasten andererseits die Kreditfähigkeit und Rentabilität des existenzgefährdeten Unternehmens bei einer geplanten Umstrukturierung.⁴² Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht können, nach Abwägung der wirtschaftlichen Wirkungen der beiden Alternativen, die Beihilfen zur Umstrukturierung des fortgeführten Unternehmens dem Konkurs vorzuziehen sein.

So bleibt zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Beihilfen nach den geltenden Regeln aus Sicht der EK in der Praxis zulässig sind und mit welchen Argumenten sie begründet werden.

C Die Regeln für zulässige Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen

I Die Verfahrensordnung

Die europäische Beihilfenpolitik wurde durch die im Jahr 1996 eingeleitete Reform an Hand der Entscheidungspraxis der EK und der Rechtsprechung des EuGH kodifiziert. Der Rat ermächtigte im Jahr 1998 die EK durch Verordnung⁴³ zur Gruppenfreistellung⁴⁴ a) horizontaler Beihilfen zugunsten

⁴¹ ABl. C 89 vom 28.03.2000, S. 15.

⁴² Vgl. Kallfass (2001), S. 18-21.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, (VO 994/98) ABl. L 142 vom 15.05.1998, S. 1-4.

⁴⁴ Die Gruppenfreistellungen traten an die Stelle der diversen Gemeinschaftsrahmen, Mitteilungen, Leitlinien und Schreiben an die Mitgliedstaaten, in denen die Kommission bis zu dem Zeitpunkt die Kriterien bezüglich der Aus-

von i) kleinen und mittleren Unternehmen,⁴⁵ ii) Forschung und Entwicklung,⁴⁶ iii) Umweltschutzmaßnahmen und iv) Beschäftigung und Ausbildung,⁴⁷ b) von Regionalbeihilfen in genehmigten Fördergebieten und c) von De minimis-Beihilfen,⁴⁸ die auf Grund ihrer Geringfügigkeit den Handel nicht beeinflussen. Für Beihilfen an gefährdete Unternehmen wurde aber keine Gruppenfreistellung eingeführt. Ob diese mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, entscheidet die EK weithin im Einzelfall, aber nun nach festen Regeln. Diese werden durch die eingeführte Verfahrensordnung und die geltenden Leitlinien konkretisiert.

Im Jahr 1999 erließ der Rat eine Verfahrensordnung,⁴⁹ die das Verfahren der Genehmigung und Kontrolle von Beihilfen der Mitgliedstaaten durch die EK in allen Sektoren abschließend regelt.⁵⁰ Sie gilt für Beihilfen in allen Sektoren und soll in Verbindung mit weiteren Ordnungen und Mitteilungen der Kommission die Rechtssicherheit und Transparenz erhöhen, die Gleichbehandlung aller Antragsteller sichern sowie das Verfahren wirksam und effizient gestalten.⁵¹

Die Ordnung definiert grundlegende Begriffe und regelt detailliert den Ablauf der Kontrolle von Beihilfen der Mitgliedstaaten durch die Kommission. Sie konkretisiert die Stufen des Verfahrens von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung einer beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung einer Beihilfe über die vorläufige und die förmliche Prüfung bis zu den späteren Nachprüfungen vor Ort sowohl für den Fall der ordnungsgemäßen Anmeldung⁵² als auch für den Fall, in dem die Kommission nachträglich Kenntnis über eine Beihilfe erhält.⁵³

Die Verfahrensordnung kodifiziert nicht nur die geltende Praxis, die sich durch Entscheidungen von Kommission und Gerichtshof entwickelt hatte. Sie führt daneben mehrere Neuerungen ein. Um die Verfahren zu beschleunigen, setzt die Ordnung für Stellungnahmen, Entscheidungen und Rückforderungen feste Fristen.⁵⁴ Sie erhöht die Rechtssicherheit, da sie festlegt, welche Rechte und Pflichten die Betroffenen in jeder Phase haben. Um die Kontrolle wirksamer zu gestalten, verpflichtet sie die Kommission zur fortlaufenden Prüfung aller ihr bekanntgewordenen Informationen gleich welcher Herkunft über angeblich rechtswidrige Beihilfen,⁵⁵ konkretisiert die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten über alle Beihilfen und ermächtigt die Kommission zur Inspektion und unmittelbaren

übung ihrer Entscheidungsfreiheit aufgrund von Art. 87 Absatz 3 bekanntgemacht hatte. Vgl. zum Überblick Wettbewerbsrecht IIB (1997), S. 14-30.

⁴⁵ Zur aktuellen Fassung vgl. ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁴⁶ Zur aktuellen Fassung vgl. ABl. L 304 vom 5.12.2000, S. 7.

⁴⁷ Zur aktuellen Fassung vgl. ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

⁴⁸ Zur aktuellen Fassung vgl. ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 193 des EG-Vertrages, (VO 659/1999), ABl. L 83 vom 27.03.1999, S. 1-9.

⁵⁰ Vgl. Mederer (1999), 2/1837, Tz.4.

⁵¹ Vgl. die einleitenden Erwägungsgründe in VO 659/1999.

⁵² Zum Überblick für den Fall einer beantragten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe siehe Anlage A 4.

⁵³ Zum Überblick für den Fall einer ungenehmigten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe siehe Anlage A 5.

⁵⁴ Vgl. Art. 4 (5) und (6), Art. 6 (1), Art. 7 (6) und Art. 15 (1) VO 659/1999.

⁵⁵ Vgl. Art. 10 Absatz 1 VO 659/1999.

Nachprüfung vor Ort in den Räumlichkeiten der Unternehmen.⁵⁶ Und schließlich erweitert die Ordnung die Befugnisse der Kommission, um das Beihilfeverbot besser durchzusetzen. So kann die Kommission nun bezüglich einer ungenehmigten Beihilfe eine Aussetzungs- oder Rückforderungsanordnung erlassen.⁵⁷ Im Fall der Rückforderung rechtswidriger und unvereinbarer Beihilfen, in dem die Rückzahlung in der Vergangenheit häufig durch eingelegte Widersprüche bei einzelstaatlichen oder europäischen Gerichten verzögert wurde, muss der Mitgliedstaat nun alle von ihrem Rechtssystem vorgesehenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rückforderung gegenüber den Unternehmen ergreifen.⁵⁸

Insgesamt definiert und strukturiert die Ordnung die Phasen, den Ablauf und die Fristen des Genehmigungsverfahrens von der Antragstellung bis zur Nachprüfung und setzt damit einen festen formalen Rahmen für das Vorgehen der Kommission bei allen Entscheidungen über Beihilfen der Mitgliedstaaten an Unternehmen.

II Die Leitlinien

Einzigste Rechtsgrundlage für Genehmigungen von Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen bildet die Öffnungsklausel in Art. 87 Abs. 3 lit c EGV, nach der die Kommission den Mitgliedstaaten die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete genehmigen kann, soweit diese die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 lit c EGV gilt als Generalklausel für Beihilfen, denen die Kommission aus „realpolitischen Gründen eine Genehmigung erteilen möchte bzw. muß“.⁵⁹ Die Kommission verfügt bei den Entscheidungen, die sie auf der Basis sozialer und wirtschaftlicher Wertungen für die Gemeinschaft als Ganzes zu treffen hat, grundsätzlich über ein erhebliches Ermessen. Sie kann in den Entscheidungen diejenigen Kriterien heranziehen, die ihr geeignet erscheinen.⁶⁰ Im folgenden wird der Wortlaut des Vertrages, die obige Ausnahme vom Beihilfeverbot und die Zuständigkeit der EK als gegeben unterstellt.⁶¹

In der Frühzeit der Beihilfekontrolle entschied die EK von Fall zu Fall ohne feste Kriterien, ob die Ausnahmetatbestände auf das betreffende existenzgefährdete Unternehmen anzuwenden waren. Im Jahr 1979 dokumentierte die Kommission erstmals die Grundsätze ihrer Politik bezüglich der Beihilfen an gefährdete Unternehmen.⁶² Im Jahr 1994 veröffentlichte die EK erste Leitlinien für staatli-

⁵⁶ Vgl. Art. 10 (1), Art. 21 und Art. 22 VO 659/1999.

⁵⁷ Vgl. Art. 11 VO 659/1999.

⁵⁸ Vgl. Art. 14 (3) VO 659/1999.

⁵⁹ Soukup (1995), S. 31.

⁶⁰ Vgl. Mederer (1999), 2/1885, Tz. 67.

⁶¹ Mögliche Alternativen zum vorhandenen Vertrag, wie die ersatzlose Streichung der Ausnahme nach Art. 87 Abs. 3 lit c EGV, werden nicht diskutiert.

⁶² Vgl. VIII. Wettbewerbsbericht (1978), Rn. 177, 227.

che Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten,⁶³ in denen sie die Voraussetzungen und Kriterien für genehmigungsfähige Hilfen an existenzgefährdete Unternehmen systematisierte. Die Kommission verbesserte mit den Leitlinien nicht nur die Transparenz über ihr Vorgehen, sondern legte sich auch selbst bezüglich der zukünftigen Ausübung ihres Ermessens bei den Entscheidungen fest.⁶⁴

Die beobachtete Zunahme der Ad hoc-Beihilfen in den 90er Jahren und die Einführung der Gemeinschaftswährung, die eine Ausweitung des innergemeinschaftlichen Handels begünstigt und die negative Wirkung von Beihilfen auf den Wettbewerb verstärkt, veranlasste die Kommission Ende 1999 zu einer Neufassung der Leitlinien.⁶⁵ Sie enthält diverse Änderungen, Eingrenzungen und Klarstellungen, um Ad hoc-Beihilfen der Mitgliedstaaten an existenzgefährdete Unternehmen noch aufmerksamer zu kontrollieren⁶⁶ und um die Genehmigung an „strengere Bedingungen“⁶⁷ zu knüpfen.

Nach den geltenden Leitlinien können staatliche Beihilfen nach Art. 87 Abs. 3 lit c EGV für zulässig erklärt werden, wenn ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Ein Unternehmen befindet sich laut der neu eingeführten Definition der Kommission in Schwierigkeiten, „wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/ Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste zu beenden, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.“⁶⁸ Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten unabhängig von der Unternehmensgröße insbesondere Unternehmen, deren Eigenkapital⁶⁹ sich um mehr als die Hälfte reduzierte und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging, sowie Unternehmen, die alle Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektivverfahrens wegen Insolvenz erfüllen. Im ungünstigsten Fall ist das gefährdete Unternehmen in Schwierigkeiten bereits insolvent.

Mit dem gut messbaren Kriterium hoher Eigenkapitalverluste, das die Fassung von 1999 in die Leitlinien einführt, ist klar abzugrenzen, in welchen Fällen sich Unternehmen in Schwierigkeiten befinden. Als zusätzliche Symptome der Unternehmen in Schwierigkeiten und ihrer Märkte werden weiterhin sinkende Umsätze, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung, wachsende Lagerbestände, Abnahme oder Verlust des Reinvermögens und bestehende Überkapazitäten genannt. Her-

⁶³ ABl. C 308 vom 23.12.1994, S. 12.

⁶⁴ Vgl. Simon (1999), S. 46, Mederer (1999), S. 2/1891, Tz. 74.

⁶⁵ Leitlinien (1999), ABl. C 288 vom 9.10.1999 S. 2 und die Berichtigungen dazu in ABl. C 121 vom 9.4.2000, S. 29.

⁶⁶ Vgl. Leitlinien (1999) Tz. 1.

⁶⁷ Van Miert (2000), S. 80.

⁶⁸ Leitlinien (1999), Tz. 4.

⁶⁹ Es werden Gesellschaften mit beschränkter Haftung (unbeschränkter Haftung) genannt, deren gezeichnetes Kapital (ausgewiesene Eigenmittel) zu mehr als die Hälfte verschwand und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging. Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 5.

vorzuheben ist das Merkmal der Überkapazität, denn dieses kennzeichnet in der Praxis häufig die betroffenen Märkte und ist ein wichtiges Kriterium in den Entscheidungen der Kommission über die Zulässigkeit beantragter Beihilfen.⁷⁰

Explizit nicht in den Genehmigungsbereich von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten fallen nach den Leitlinien 1999 erstens neugegründete Unternehmen und zwar selbst dann nicht, wenn ihre Finanzsituation sehr prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus abgewickelten und übernommenen Vermögenswerten anderer Unternehmen hervorgegangen sind.⁷¹ Außerhalb des Genehmigungsbereichs stehen zweitens existenzgefährdete Gesellschaften, die Konzernen gehören, wenn die Schwierigkeiten der Tochtergesellschaften auf willkürliche Kostenverteilungen innerhalb der Konzerne zurückzuführen sind und die Probleme von den Konzernen selbst mit eigenen Ressourcen bewältigt werden können.⁷² In den Fällen, in denen Unternehmen einen Zugang zu hinreichenden eigenen Ressourcen verfügen, war bereits in der Vergangenheit nicht zu erwarten, dass staatliche Beihilfen von der EK für zulässig erklärt werden.⁷³

Die EK unterscheidet bei der Genehmigung von Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen mit der Rettung und der Umstrukturierung zwischen zwei zeitlich aufeinander folgenden Phasen, die von ihr klar getrennt betrachtet werden.

III Voraussetzungen für zulässige Rettungsbeihilfen

Rettungsbeihilfen der Mitgliedstaaten an existenzgefährdete Unternehmen sind genehmigungsfähig, wenn die vorher bei der Kommission beantragte Maßnahme den Charakter einer einmaligen, vorübergehenden und kurzfristigen Liquiditätshilfe hat.⁷⁴ Die Liquidität muss bei akuter Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens den Zweck haben, dessen Überleben für eine begrenzte Dauer zu sichern bzw. den Beteiligten auf der Seite des Unternehmens die Zeitspanne verschaffen, die für die Entwicklung eines Plans zur Umstrukturierung oder Liquidation erforderlich ist, sowie die Weiterführung des Unternehmens für die Frist ermöglichen, die die Kommission zur Entscheidung über die-

⁷⁰ Vgl. z. B. die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 über staatliche Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Lautex GmbH Weberei und Veredlung, (2000/129/EG), ABl. L 42 vom 15.02.2000, S. 19, Tz. 82, Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 über staatliche Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland an die Brockhausen Holze GmbH, (2000/21/EG), ABl. L 007 vom 12.01.2000, Tz. 33, Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 über die staatliche Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Kvaerner Warnow Werft GmbH, (1999/675/EG), ABl. L 274 vom 23.10.1999, S. 23-36, Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 über eine Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Everts Erfurt GmbH, (99/787/EG), ABl. L 310 vom 04.12.1999, Tz. 16.

⁷¹ Eine einzige Ausnahme gilt für diejenigen Unternehmen in den neuen Bundesländern, die bis zum 31.12.1999 aus einer Abwicklung oder Vermögensübernahme im Rahmen des Privatisierungsauftrags der BvS entstanden bzw. ähnliche Fälle. Vgl. Leitlinien (1999), FN 10 und die Berichtigungen dazu in ABl. C 121 vom 9.4.2000, S. 29.

⁷² Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 7f.

⁷³ Vgl. Evans (1997), S. 110f.

⁷⁴ Vgl. Evans (1997), S. 127-131, Yarrow (1999), S. 90.

sen Plan benötigt.⁷⁵

Nach den Leitlinien können Rettungsbeihilfen von der Kommission genehmigt werden, wenn sich das existenzgefährdete Unternehmen entsprechend der obigen Merkmale in Schwierigkeiten befindet und wenn die Beihilfe folgende Voraussetzungen erfüllt:⁷⁶

- a) Es muss sich um eine Liquiditätshilfe in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten handeln, deren Zins mindestens den Zinssätzen entspricht, die auf dem Markt für Darlehen an gesunde Unternehmen verlangt werden und die von der Kommission als Referenzzinssätze⁷⁷ festgelegt wurden.
- b) Die Restlaufzeit der betreffenden Kredite darf nach Auszahlung des letzten Teilbetrags längstens zwölf Monate betragen.
- c) Die Beihilfe muss aus sozialen Gründen gerechtfertigt sein (z. B. bedeutender Arbeitgeber in der Region) und darf keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten haben.
- d) Der Mitgliedstaat muss der Kommission nach Genehmigung innerhalb von sechs Monaten einen Plan zur Umstrukturierung oder Liquidation vorlegen oder den Nachweis über eine vollständige Rückzahlung der Beihilfe (bzw. Beendigung der Bürgschaft) erbringen.⁷⁸
- e) Die Beihilfe muss in der Höhe auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens im Genehmigungszeitraum erforderlich ist.

Insgesamt sollen Rettungsbeihilfen nach den Leitlinien nur im Ausnahmefall gewährt werden, wenn die Liquidität von Art, Umfang und Dauer nur für den Zeitraum zur Verfügung gestellt wird, in dem die Zukunftsaussichten des Unternehmens einzuschätzen sind. Mit diesem Ziel sind wiederholte Liquiditätshilfen unvereinbar, die lediglich den Status quo aufrechterhalten oder die nur eine unvermeidbare Liquidation hinauszögern. Die Rettungsbeihilfen werden deshalb von der Kommission für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten genehmigt⁷⁹ oder, falls der Mitgliedstaat innerhalb dieser Frist einen Plan zur Umstrukturierung vorlegt, bis zu ihrer Entscheidung über diesen Plan.⁸⁰

IV Voraussetzungen für zulässige Umstrukturierungsbeihilfen

Staatliche Beihilfen der Mitgliedstaaten an existenzgefährdete Unternehmen sind aus Sicht der Kommission besonders problematisch, weil sie die Anpassungslasten und die damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Probleme auf andere Unternehmen, die keine Beihilfe erhalten, und andere Mitgliedstaaten abwälzen. Gemäß der Verfahrensordnung⁸¹ werden beantragte Umstrukturi-

⁷⁵ Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 10.

⁷⁶ Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 23.

⁷⁷ Zur Festlegung der Referenzzinssätze vgl. Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG (97) D/7114 vom 18. August 1997 und Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, ABl. C 273 vom 9.9.1997.

⁷⁸ Diese Voraussetzung war in den Leitlinien des Jahres 1994 noch nicht enthalten.

⁷⁹ Die Befristung auf sechs Monate führte die Kommission im Jahr 1981 ein. Vgl. Evans (1997), S. 129.

⁸⁰ Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 24f.

⁸¹ Zum Überblick über den Verfahrensablauf siehe Anlage A 4.

rierungsbeihilfen von der EK grundsätzlich nur dann genehmigt, wenn im Antrag „nachgewiesen werden kann, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufen“.⁸² Dies wird von der Kommission erwartet, wenn im beantragten Fall folgende sieben Voraussetzungen erfüllt werden. Von den Voraussetzungen sind vier vor der Genehmigung inhaltlich mit dem Antrag zu erfüllen und die restlichen drei danach bei dessen praktischer Umsetzung.⁸³

- a) Förderwürdig sind Unternehmen, die als Unternehmen in Schwierigkeiten nach der obigen Definition der Kommission zu betrachten sind.
- b) Es ist ein detaillierter, genehmigungsbedürftiger Umstrukturierungsplan vorzulegen, der unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und der voraussichtlichen Marktentwicklung durch eine tragfähige unternehmensinterne Umstrukturierung in begrenzter Zeit die langfristige Rentabilität und Überlebensfähigkeit wiederherstellt. Der gebilligte Plan ist dann vollständig zu realisieren.
- c) Unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen sind zu vermeiden und nachteilige Wirkungen der geplanten Beihilfen auf die Konkurrenten sind nach Möglichkeit durch Gegenleistungen abzumildern. Als Gegenleistung wird auf Märkten mit Überkapazitäten eine Reduzierung der Präsenz durch endgültigen Kapazitätsabbau und in anderen Fällen ein Verkauf von Produktionsanlagen oder Tochtergesellschaften verlangt.
- d) Die Umstrukturierungsbeihilfe ist nach Höhe und Intensität unbedingt auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen, so dass keine überschüssige Liquidität zugeführt wird, und sie muss durch bedeutende eigene Mittel des Beihilfeempfängers ergänzt werden.
- e) Die von der EK bei Genehmigung festgelegten Gegenleistungen, Bedingungen und Auflagen sind vollständig zu erfüllen.
- f) Der Umstrukturierungsplan ist gänzlich zu realisieren. Werden der Plan oder die Auflagen nicht eingehalten, so betrachtet die Kommission dies als missbräuchliche Verwendung der Beihilfe.
- g) Über die ordnungsgemäße Umsetzung des Plans ist der Kommission regelmäßig zu berichten.

Während nach den Leitlinien des Jahres 1994 die Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur unter solchen Umständen genehmigt werden sollten, „unter denen nachgewiesen werden kann, daß ihre Genehmigung im Gemeinschaftsinteresse liegt,“⁸⁴ ist es nun hinreichend, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufen. Die neue Formulierung weist gegenüber der alten Fassung auf einen erweiterten Ermessensbereich der Kommission hin. Jedoch wurde das Gemein-

⁸² Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 28.

⁸³ Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 30-44.

⁸⁴ Leitlinien (1994), abgedruckt in: Wettbewerbsrecht IIA (1999), S. 229-239, hier S. 234.

schaftsinteresse in der Vergangenheit bereits als gegeben angenommen, wenn die anschließend genannten Voraussetzungen der Genehmigung erfüllt waren.⁸⁵

Bezüglich der Voraussetzungen sind mehrere Änderungen festzustellen. Die Kriterien a) und c) wurden zusätzlich in die Leitlinien eingefügt. Das unter c) genannte Prinzip kompensatorischer Ausgleichsmaßnahmen, nach dem Gegenleistungen die nachteiligen Wirkungen der geplanten Beihilfen auf die Konkurrenten abmildern sollen, praktizierte die Kommission aber bereits in der Vergangenheit. Der irreversible Abbau der Produktionskapazität ist eine häufig von ihr geforderte Gegenleistung des Beihilfeempfängers auf Märkten mit Überkapazitäten.⁸⁶ Die eingefügte Voraussetzung konkretisiert das Prinzip der Gegenleistung in Form einer Reduktion der Marktpräsenz, mit der nachteilige Wirkungen der Beihilfe auf die Konkurrenten abzumildern sind. Die Voraussetzung d), nach der die Beihilfen auf das Mindestmaß zu beschränken und durch eigene Mittel des Beihilfeempfängers zu ergänzen sind, war inhaltlich bereits in den Leitlinien 1994 unter der vieldeutigen Überschrift „Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung“ enthalten und bildet somit keine Neuerung.⁸⁷

Die Leitlinien 1999 setzen für Umstrukturierungsbeihilfen jetzt explizit der Grundsatz der einmaligen Beihilfe. Nach diesem Grundsatz genehmigt die Kommission in der Regel unabhängig von zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen keine geplante Beihilfe zur Umstrukturierung, wenn das Unternehmen bereits vor weniger als zehn Jahre notifizierte oder nicht notifizierte Beihilfen zur Umstrukturierung erhalten hat. Der Grundsatz wird auf Erwerber von Vermögensteilen nur dann nicht angewendet, wenn der Erwerb zu Marktpreisen erfolgt, das erwerbende Unternehmen sich deutlich vom früheren Unternehmen unterscheidet und die Investitionsgüter nicht zur Umgehung des Grundsatzes transferiert werden.⁸⁸

Umstrukturierungsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen⁸⁹ mit weniger als 250 Personen und einem Jahresumsatz von maximal 40 Mio. EUR sind an weniger strenge Voraussetzungen und nicht generell an Gegenleistungen gebunden. Aber der Grundsatz der einmaligen Beihilfe und die oben unter b) bis d) genannten Voraussetzungen gelten auch für solche Unternehmen.⁹⁰ Erhält ein Großunternehmen eine genehmigte Beihilfe zur Umstrukturierung, dann gelten seit dem 30. Juni 2000 als zweckdienliche Maßnahmen besondere Berichts- und Notifizierungspflichten für alle wei-

⁸⁵ Beispielsweise wurden von der Kommission im Fall Mercedes-Benz/IFA als Voraussetzungen für das Gemeinschaftsinteresse erstens ein tragfähiger Unternehmensplan, zweitens die Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen und drittens ein angemessenes Verhältnis von Kosten und Nutzen der Umstrukturierung genannt. Vgl. ABl. L 5 vom 9.1.1997, S. 37.

⁸⁶ Vgl. Evans/Martin (1991), S. 90f., Soukup (1995), S. 224f., Simon (1999), S. 52, Evans (1999), S. 118-123.

⁸⁷ Vgl. Leitlinien (1994), S. 235.

⁸⁸ Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 48-50.

⁸⁹ Zur Abgrenzung von KMU vgl. VO Nr. 20/2001, ABl. L 10 vom 13.1. 2001, S. 39.

⁹⁰ Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 55 und Tz. 65.

teren Beihilfen an dieses Unternehmen unabhängig vom verfolgten Zweck (Umwelt, Regionalentwicklung, etc.).⁹¹

Insgesamt bilden die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten eindeutige Kriterien hinsichtlich der Entscheidungen der Kommission, ob beantragte Beihilfen der Mitgliedstaaten an existenzgefährdete Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar oder unvereinbar sind. Im folgenden ist an Hand der jüngeren Entscheidungen der EK zu prüfen, wie die Regeln aktuell in der Praxis angewendet werden.

D Die Kontrolle von Ad hoc-Beihilfen in der Praxis

I Umfang, Intensität und Transparenz der Kontrolle

Die Beihilfekontrolle ist mit etwa eintausend registrierten neuen Fälle im Jahr 1999 ein aufwändiges Arbeitsgebiet der Kommission. Lückenhafte Meldungen der Mitgliedstaaten erschweren die Wahrnehmung der Aufgabe, so entfällt im Jahr 1999 unter 910 geprüften Fällen ein Anteil von 30 Prozent auf nicht angemeldete Beihilfen.⁹² Die Aufgliederung der Beihilfefälle nach Sektoren und nach der Beurteilung durch die Kommission zeigt, dass diese vor allem Beihilfen im Verarbeitenden Gewerbe als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt ansieht. Im Jahr 1999 betreffen 62 von insgesamt 79 eröffneten förmlichen Kontrollverfahren und 30 von 43 abschlägigen Entscheidungen das Verarbeitende Gewerbe.⁹³

Die Entwicklung der Daten zu den jährlichen Entscheidungen deutet auf eine Verschärfung der Kontrolle im Verarbeitenden Gewerbe im letzten Jahrzehnt hin. Während die Kommission im Zeitraum 1989/1990 durchschnittlich je Jahr 35 förmliche Verfahren im Verarbeitenden Gewerbe einleitete und davon 15 Fälle abschlägig entschied, leitete sie 1998/1999 jährlich durchschnittlich 64 Verfahren ein und entschied im Mittel 30,5 Fälle je Jahr abschlägig.⁹⁴ Damit verdoppelte sich die Anzahl der untersuchten Fälle, in denen die Kommission die von Mitgliedstaaten gewünschten Beihilfen nicht genehmigte.

Es besteht eine hohe Transparenz über die Beihilfekontrolle, denn die Kommission berichtet regelmäßig und umfassend über ihre Tätigkeit. Erstens informiert die Kommission die Öffentlichkeit jährlich detailliert an Hand von zwei Berichten über die ausgeübte Kontrolle der nationalen Beihil-

⁹¹ Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 88f.

⁹² Vgl. Europäische Kommission, (2000), Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, Bericht der Generaldirektion Wettbewerb in Verbindung mit dem XXIX. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 1999, SEK (2000) 720 endg., S. 412, Tabellen 1 und 2.

⁹³ Vgl. Bericht, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 413, Tabelle 4.

⁹⁴ Vgl. Bericht, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 413, Tabellen 5.

fen im Verarbeitenden Gewerbe.⁹⁵ Eine zusammenfassende Darstellung enthält alljährlich der Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, während im jährlichen Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, vor allem die einzelnen Fälle in den Grundzügen erläutert werden. Den umfangreichen Berichten fehlt aber eine durchgehende systematische Zuordnung der untersuchten Fälle sowie der positiven und negativen Entscheidungen zu den Jahren, den unterschiedlichen Entscheidungskategorien und den Sektoren.⁹⁶ Deshalb ist das Entscheidungsverhalten der Kommission bezüglich der Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen auf der Basis dieser Berichte nicht zuverlässig zu beurteilen.

Die Öffentlichkeit wird zweitens zeitnah über jedes eingeleitete Verfahren und jede Entscheidung der Kommission an Hand der Amtsblätter C und L inhaltlich ausführlich informiert. Auf dieser Basis ist es wegen der großen Zahl der Fälle sowie wegen der heterogenen und komplexen Sachverhalte sehr aufwändig, die Tätigkeit der Kommission umfassend zu würdigen. Für die folgenden Ausführungen wurden schwerpunktmäßig die Fälle des Jahres 1999 gesichtet, um wichtige Aspekte der neueren Entscheidungen zu erfassen, darzustellen und zu beurteilen.

Unter den Mitgliedstaaten ist der Anteil von Deutschland an den Verfahren zur Kontrolle nationaler Beihilfen insbesondere bezüglich der ablehnenden Entscheidungen und der geforderten Rückerstattungen auffällig hoch. Im Jahr 1999 entfallen auf Deutschland 14 von insgesamt 30 Verfahren, in denen die Kommission die Beihilfen als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet und die Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV durch eine ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidung abgeschlossen hat.⁹⁷ Von 22 Entscheidungen der Kommission über die Rückerstattung von Beihilfen entfallen im Jahr 1999 zehn auf Unternehmen in Deutschland.⁹⁸ Die im Vergleich zum Bevölkerungsanteil überproportionale Beteiligung Deutschlands gilt auch für die Teilmenge der Verfahren bezüglich Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen. Deutschland betreffen 15 von insgesamt 25 Verfahren, die von der Kommission für das Jahr 1999 genannt werden.⁹⁹ Die Fälle in Deutschland stehen im Mittelpunkt der weiteren Analyse.

II Zulässige und unzulässige Beihilfen in Deutschland

Die Kommission führt in ihrem Bericht für das Jahr 1999 unter Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten insgesamt 15 förmliche Prüfverfahren in

⁹⁵ Demgegenüber sind in den Berichten die Aussagen über die Kontrolle der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die Landwirtschaft kurz gehalten und die Aussagen über die eigenen Beihilfen, die von der EU aus den verschiedenen Fördertöpfen gezahlt werden, sind sehr oberflächlich.

⁹⁶ Zur kritischen Würdigung der Berichte über Beihilfen hinsichtlich der Kriterien Vergleichbarkeit, Übersichtlichkeit und Vollständigkeit vgl. Dickertmann/Leindecker (2000).

⁹⁷ Vgl. Anlage A 7 im Anhang.

⁹⁸ Vgl. Anlage A 8 im Anhang.

⁹⁹ Vgl. Anlage A 9 im Anhang.

Deutschland auf.¹⁰⁰ Ferner werden unter den sektorbezogenen Beihilfen mehrere Fälle genannt, die ebenfalls staatliche Hilfen an existenzgefährdete Unternehmen in Deutschland betreffen. Dies gilt für Zahlungen in der Stahlindustrie zugunsten der Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH und der Gröditzter Stahlwerke, im Schiffbau an die Kvaerner Warnow Werft GmbH und für geplante Beihilfen zur Umstrukturierung der Saxonylon Textil GmbH im Bereich Kunstfasern.¹⁰¹

Die von der Kommission für das Jahr 1999 genannten Verfahren betreffen fast ausschließlich Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen in Ostdeutschland. Nur ein Verfahren unter den obigen 15 bezieht sich auf ein Unternehmen in Westberlin und unter den sektoralen Fällen betrifft die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH ein Verfahren in Bayern. Auch im davor liegenden Jahr 1998 betreffen die aufgeführten Verfahren fast ausschließlich ostdeutsche Unternehmen,¹⁰² die nahezu ein Jahrzehnt nach Einführung der Marktwirtschaft zusätzlich zu den umfangreichen Regionalbeihilfen¹⁰³ weitere staatliche Unterstützungen fordern, um wettbewerbsfähig zu werden bzw. um zu überleben. Die EK hat in Deutschland offensichtlich durch ihre Zuständigkeit für die Beihilfekontrolle sehr wichtige Funktionen inne. Sie übt eine Selektionsfunktion aus, indem sie beurteilt, in welchen Fällen durch weitere Hilfen eine erfolgreiche Umstrukturierung ohne unzumutbare Verfälschungen des Wettbewerbs erreicht werden kann sowie in welchen Fällen dies nicht zu erwarten ist und die Beihilfen unzulässig sind. Sie beaufsichtigt und kontrolliert die diversen Programme und Einzelaktivitäten insbesondere ostdeutscher Landesregierungen, mit denen notleidende Unternehmen unterstützt werden, bezüglich verfälschender Wirkungen auf den Wettbewerb und den Handel. Sie entscheidet so letztlich, ob Unternehmen weitergeführt oder stillgelegt werden.

Die EK nennt in den Leitlinien 1999 vier Voraussetzungen, die genehmigungsfähige Beihilfevorhaben erfüllen müssen. Es stellt sich die Frage, wie die Kommission diese Voraussetzungen prüft und hinsichtlich welcher Merkmale sich zulässige und unzulässige Vorhaben in der Regel unterscheiden.

a) Die veröffentlichten Entscheidungen der Kommission enthalten in nahezu allen Fällen implizite Hinweise auf die kritische Lage der Unternehmen, teilweise werden die auftretenden Verluste beziffert.¹⁰⁴ Aber klare und systematische Aussagen zu den Kriterien, die in den Leitlinien zur Definition der Unternehmen in Schwierigkeiten genannt werden, wie beispielsweise zum Verlust von mehr als der Hälfte des Eigenkapitals, enthalten die Veröffentlichungen nicht. Jedoch gibt es in den Fällen keinerlei Anzeichen dafür, dass Beihilfen an ungefährdete Unternehmen beantragt und genehmigt

¹⁰⁰ Vgl. Bericht, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 299- 304. Zur Übersicht über die Fälle siehe Anlage A 9 im Anhang.

¹⁰¹ Vgl. Bericht, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 255-260 und 299-304.

¹⁰² Vgl. Bericht, Zweiter Teil, SEK (99) 743 endg., S. 285-290.

¹⁰³ Ostdeutschland ist nach der deutschen Fördergebietskarte ein Gebiet nach Art. 87 Absatz 3 Buchstabe a) EGV.

¹⁰⁴ Vgl. die Entscheidung in den Verfahren Graphischer Maschinenbau GmbH, ABl. L 272 vom 22.10.1999, S. 21, und Entstaubungstechnik Magdeburg, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 65, FN 5.

werden. Demgegenüber werden Beihilfen an erkennbar nicht überlebensfähige Unternehmen häufig beantragt, aber nicht genehmigt.

b) Von den Genehmigungsvoraussetzungen der Leitlinien wird in den betrachteten Entscheidungen des Jahres 1999 in der Regel an erster und zentraler Stelle differenziert dargestellt, ob ein detaillierter Umstrukturierungsplan vorliegt, der das Unternehmen unter realistischen Annahmen in wenigen Jahren in die Gewinnzone führen soll. Ein Plan gilt insbesondere als realistisch, wenn er von unabhängigen Experten erstellt wurde, die Stärken und Schwächen des Unternehmens zutreffend beschreibt, den Markt und seine erwarteten Entwicklungen berücksichtigt, konkrete Maßnahmen zur materiellen Umstrukturierung benennt (z. B. die Aufgabe defizitärer Bereiche) und mit den verfügbaren Mitteln vollständig ohne weitere Änderung umgesetzt werden kann.¹⁰⁵

In allen Fällen, in denen ein solcher Plan fehlt oder dieser als unrealistisch angesehen wird, erfolgt keine Genehmigung der Beihilfen durch die Kommission.¹⁰⁶ Infolge der Verfahrensdauer stützt sich die Kommission in ihrer Beurteilung der vorgelegten Umstrukturierungspläne teilweise auch auf die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung. Verläuft die Umstrukturierung schlechter als erwartet, so wird der Plan aus der Postperspektive als ungeeignet beurteilt.¹⁰⁷ Die bereits gezahlten Beihilfen werden dann als unvereinbar eingestuft und sind zurückzuzahlen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn das Unternehmen zwischenzeitlich in Konkurs ging.¹⁰⁸

In den Fällen untersagter Beihilfen, in denen der Umstrukturierungsplan fehlt oder für unrealistisch gehalten wird, kommt bei den Unternehmen in Ostdeutschland fast immer ein zweites Merkmal hinzu: Es sind keine private Investoren vorhanden, die das Unternehmen mehrheitlich übernehmen und sich in angemessener Weise an den Kosten der Umstrukturierung beteiligen. Es sind alle Fälle mit gescheiterten Privatisierungsbemühungen. Entweder wurde kein privater Investor für das Unternehmen gefunden,¹⁰⁹ oder dieser zog sich zurück¹¹⁰ oder dessen Anteil an den erwarteten Kosten der Umstrukturierung lag unter zehn Prozent.¹¹¹ Fehlen private Investoren, dann befürchtet die Kommission dauerhafte Verluste oder weitere Beihilfen im Fall einer späteren Privatisierung.¹¹² Die

¹⁰⁵ Dies galt bereits vor Einführung der jetzigen Leitlinien. Vgl. Soukup (1995), S. 223f., Evans (1997), S. 115f., Harbord, Yarrow (1999), S. 102f.

¹⁰⁶ Vgl. die Ausführungen der Kommission in den Entscheidungen Spindelfabrik HARTHA GmbH, ABl. L 145 vom 10.6.99, S. 32, Weida Leder GmbH, ABl. L 61 vom 8.3.2000, S. 4, Lautex GmbH, ABl. L 42 vom 15.2.2000, S. 19, und Pittler/Tornos Werkzeugmaschinen GmbH, ABl. L 65 vom 14.3.2000, S. 26, und Korn Fahrzeuge und Technik GmbH, ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 21.

¹⁰⁷ Dies gilt auch für den Fall unerwarteter exogener Einflüsse.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu die Entscheidung im Fall Dieselmotorenwerk Rostock GmbH, ABl. L 232 vom 2.9.1999, S. 27f., Tz. 11.

¹⁰⁹ Dies gilt für die Fälle Dieselmotorenwerk Rostock GmbH, ABl. L 232 vom 2.9.1999, S. 24, Pittler/Tornos Werkzeugmaschinen GmbH, ABl. L 65 vom 14.3.2000, S. 26, und Weida Leder GmbH, ABl. L 61 vom 8.3.2000, S. 4.

¹¹⁰ Vgl. die Entscheidung Lautex GmbH, ABl. L 42 vom 15.2.2000, S. 19.

¹¹¹ Der geplante Anteil des Investors betrug 1,75 % im Fall Brockhausen Holze GmbH, ABl. L 7 vom 12.1.2000, S. 6 und zunächst 7,8% im Fall Lautex GmbH, ABl. L 42 vom 15.2.2000, S. 19.

¹¹² Vgl. die Begründung der Kommission für die Genehmigung der Beihilfen im Fall Chemieanlagenbau Staßfurt AG, ABl. L 130 vom 26.5.1999, S. 24, „Da ein privater Investor das Unternehmen übernommen hat, sind die Bedenken hinsichtlich eines möglichen Bedarfs an weiteren Umstrukturierungshilfen bei einer zukünftigen Entscheidung gegenstandslos geworden.“

Beteiligung privater Investoren an der Umstrukturierung im Rahmen einer Privatisierung existenzgefährdeter Unternehmen begünstigt seit jeher die Genehmigung von Beihilfen,¹¹³ obgleich dieses Merkmal nicht in den Leitlinien genannt wird. Der Einstieg privater Investoren reduziert nicht nur die benötigte Beihilfe, sondern wird zugleich als Beleg für die erwartete Rentabilität und Tragfähigkeit der geplanten Umstrukturierung angesehen. Diese Erwartung ist auch an den Merkmalen genehmigter Beihilfen erkennbar. Die Kommission sieht in der Regel diejenigen Vorhaben als vereinbar an, in denen der private Mehrheitseigentümer mehr als 20 Prozent der Umstrukturierungskosten übernimmt¹¹⁴ und ein als realistisch angesehener Umstrukturierungsplan vorliegt. Die folgende Abbildung fasst das dargestellte Entscheidungsverhalten der Kommission über beantragte Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen zusammen.

Abbildung: Entscheidungen der EK über (un)zulässige Beihilfen

		Liegt ein realistischer Umstrukturierungsplan vor?	
		Ja	Nein
Trägt ein privater Investor > 20 % der Kosten?	Ja	Zulässige Beihilfen	
	Nein		Unzulässige Beihilfen

c) Von den Genehmigungsvoraussetzungen der Leitlinien analysiert die Kommission in den Entscheidungen des Jahres 1999 nach dem Umstrukturierungsplan an zweiter Stelle, ob unzumutbare Wettbewerbsverfälschung vermieden werden bzw. wie nachteilige Wirkungen der geplanten Beihilfen auf die Konkurrenten durch Gegenleistungen abzumildern sind. Im Mittelpunkt dieser Prüfung steht die Frage, ob Überkapazitäten auf den Märkten der existenzgefährdeten Unternehmen bestehen. Die Ergebnisse dieser Analyse haben nur einen sehr geringen Einfluss auf die Entscheidungen des Jahres 1999. In fast allen Verfahren sind Überkapazitäten kein Problem und die Unternehmen verfügen zudem nur über niedrige Marktanteile auf internationalen Märkten.

Nur in einem Fall mit abgelehnten Umstrukturierungsbeihilfen, im Verfahren Lautex GmbH Weberei und Veredlung,¹¹⁵ werden Überkapazitäten auf dem Markt für Textilien infolge steigender Importe aus Niedriglohnländern festgestellt. Mögliche Wettbewerbsverfälschungen als Folge von Beihilfen werden auf diesem Markt mit Überkapazitäten nicht ausgeschlossen. Die Untersagung wird aber zentral mit dem unsicheren Umstrukturierungserfolg und einem fehlenden privaten Investor begründet. Es erfolgt in diesem Fall deshalb auch keine Prüfung, ob die Beihilfen genehmigungsfähig

¹¹³ Vgl. z. B. die Entscheidung der Kommission im Fall Rover, ABl. L 25 vom 28.1.1989, S. 25, und zum Überblick Evans (1997), S. 126f.

¹¹⁴ Der geplante Eigenanteil des privaten Investors betrug 75,4 % im Fall Graphischer Maschinenbau, ABl. L 272 vom 22.10.1999, S. 16, 69% im Fall Everts Erfurt, ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 56, 26% im Fall Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 64, 25,1 % im Fall Kranbau Eberswalde, ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 57, und 24,2 % im Fall SKET Maschinen- und Anlagenbau, ABl. L 30 vom 4.2.2000, S. 25.

¹¹⁵ Vgl. ABl. L 42 vom 15.2.2000, S. 19.

hig wären, wenn das Unternehmen als Gegenleistung die Kapazität reduziert hätte. Insgesamt waren Überkapazitäten bei den Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen in Ostdeutschland nicht entscheidungsrelevant.

Die Frage der Kapazität stand in Ostdeutschland im Jahr 1999 dagegen im Mittelpunkt einer Entscheidung im Verfahren über sektorale Beihilfe an die Kvaerner Warnow Werft GmbH.¹¹⁶ In dem Verfahren werden Probleme deutlich, die mit dem üblichen Verlangen¹¹⁷ der Kommission nach einer irreversiblen Reduktion der Kapazität des Beihilfeempfängers auf Märkten mit Überkapazitäten verbunden sind. Sie fordert den Kapazitätsabbau als Gegenleistung des Beihilfeempfängers, damit die Anpassungslast bei Überkapazität nicht auf andere Anbieter verlagert wird.¹¹⁸ Der Kvaerner Konzern wurde beim Kauf der Warnow Werft im Jahr 1992 vertraglich verpflichtet, als Gegenleistung zu den im Rahmen der Privatisierung während der Jahre 1993-1995 gezahlten Beihilfen von 1.246,9 Mio. DM, „die Neubaukapazität der Warnow Werft von jährlich 85 000 cgt bis zum 31. Dezember 2005 nicht zu überschreiten“.¹¹⁹ Als dann der Output der Werft im Jahr 1998 mit 122 414 cgt die auf zehn Jahre angelegte Kapazitätsbegrenzung übertraf, erklärte die Kommission einen proportionalen Teil¹²⁰ der gezahlten Beihilfe in Höhe von 83 Mio. DM zuzüglich Zinsen für unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt und legte dessen Rückzahlung fest. Der Einwand, dass das Verfahren zur Berechnung der Kapazitätsüberschreitung die vergleichsweise geringe vertikale Integration der Werft und die hohen Produktivitätssteigerungen vernachlässigt, blieb unberücksichtigt. Eine von der Kommission festgelegte Kapazität ist deshalb als die Vorgabe einer fest einzuhaltenden Obergrenze für den Output zu interpretieren. Die fixierte Grenze wirkt in Bereichen mit im Zeitablauf steigenden Größenvorteilen oder hohen Produktivitätsfortschritten als eine Rationalisierungs- oder Rentabilitätsfalle für das betreffende Unternehmen.¹²¹

d) Die Kommission betitelt in den Entscheidungen einen dritten Unterpunkt der Analyse noch häufig mit der Überschrift „Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung“.¹²² Die Überschrift ist noch ein Relikt aus den Leitlinien 1994. Unter dieser Überschrift ermittelt die EK nicht

¹¹⁶ Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Kvaerner Warnow Werft GmbH, ABl. L 274 vom 23.10.1999, S. 23.

¹¹⁷ Vgl. Leitlinien (1999) Tz. 39, Simon (1999), S. 52f., Evans (1997), S. 118-123, Soukap (1995), S. 224-226.

¹¹⁸ Dabei ist die geforderte Reduktion in der Regel erstens vom Ausmaß der Überkapazität und zweitens vom Volumen der Beihilfen abhängig. Vgl. Evans (1997), S. 120.

¹¹⁹ ABl. L 274 vom 23.10.1999, S. 24, Tz. 10. Deutschland wurde verpflichtet, die im Jahr 1990 vorhandene Schiffbaukapazität in Ostdeutschland bis zum Jahr 1995 um 40 % auf eine Höchstkapazität von 327.000 cgt zu reduzieren und davon erhielt die Kvaerner Warnow Werft die Kapazität von 85 000 cgt.

¹²⁰ Die Kommission ermittelte erst den Prozentsatz der Kapazitätsüberschreitung in Bezug auf die zehnjährige Kapazität und dann mit Hilfe dieses Satzes den unvereinbaren Anteil an dem Beihilfenvolumen. Vgl. ABl. L 274 vom 23.10.1999, S. 34, Tz. 104.

¹²¹ Dies gilt in besonderem Maße für Branchen, in denen die sogenannte Überkapazität durch zunehmendes Kapazitätswachstum außerhalb der EU verursacht wird, wie im Schiffbau durch das koreanische Angebot oder in der Porzellanindustrie durch Neueinsteiger aus Osteuropa und Südostasien. Vgl. ABl. C 272 vom 23.9.2000, S. 34, Tz. 30.

¹²² Vgl. hierzu z.B. die Entscheidungen Korn Fahrzeuge und Technik GmbH, ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 27, CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 48 und Lautex GmbH, ABl. L 42 vom 15.2.2000, S. 33

die Kosten und den Nutzen. Sie prüft statt dessen, ob die geplanten Beihilfen auf das notwendige Maß begrenzt sind, den Unternehmen keine überschüssige Liquidität zugeführt wird und die Beihilfeempfänger für die Umstrukturierung in hinreichendem Maße eigene Mittel einsetzen.

Im Jahr 1999 kürzte die Kommission in zwei der insgesamt betrachteten Entscheidungen das beantragte Beihilfenvolumen, um den Zufluss überschüssiger Liquidität zu unterbinden. Im Verfahren Graphischer Maschinenbau GmbH reduzierte die Kommission das im Umstrukturierungsplan vorgesehene Volumen von 9,31 Mio. DM auf den zulässigen Betrag von 4,435 Mio. DM. Diesen Betrag sah die EK im Verhältnis zu den förderfähigen Umstrukturierungskosten von 18,055 Mio. und zu dem Eigenmittelbetrag von 13,62 Mio. DM als das erforderliche Mindestmaß an. Sie erklärte die zusätzlich gewünschten Beihilfen von 4,875 Mio. DM mit plausiblen Argumenten für unzulässig mit dem Gemeinsamen Markt. Denn in diesem Umfang wurden Kosten für die Konzeption und Entwicklung neuer Produkte geltend gemacht, die überwiegend bei der Muttergesellschaft anfielen und auch dieser zu Gute kamen.¹²³ In der Entscheidung über Beihilfen an die CBW Chemie GmbH kürzte die Kommission das beantragte Beihilfenvolumen um neun Mio. DM. Dieser Betrag sollte zum Ausgleich eines negativen Cash-flows dienen, der aus der geplanten besonders schnellen Abschreibung der Investitionsgüter resultierte. Im Laufe des Verfahrens verzichteten Kreditinstitute zudem auf staatliche Bürgschaften für Kredite, wurde zusätzlich eine variable, erfolgsabhängige Kaufpreiskomponente in den Privatisierungsvertrag eingeführt und erhöhte der Investor seinen Beitrag zu den Kosten der Umstrukturierung auf 19,1 Prozent.¹²⁴ Auf diese Weise begrenzte die Kommission das Beihilfenvolumen auf das notwendig erscheinende Maß.

In der Gesamtbetrachtung sind die ablehnenden Entscheidungen der EK bezüglich beantragter Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung im Jahr 1999 in Deutschland nicht zu kritisieren, sondern zu begrüßen. Sie betrafen ausnahmslos ostdeutsche Unternehmen, die in dem Jahrzehnt seit Einführung der Marktwirtschaft trotz massiver Hilfen der Treuhandanstalt (THA), der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und der Bundesländer keine tragfähigen Umstrukturierungspläne entwickelten und keine privaten Investoren fanden. In der Vergangenheit wurde durch diese Hilfen bereits in hinreichendem Maße die benötigte Zeit für die Entwicklung von Alternativen erkaufte.¹²⁵ Die zusätzlich geforderten Beihilfen hätten die Unternehmen nur eine weitere, aber begrenzte Zeit künstlich am Leben erhalten und den Wettbewerb verfälscht.

Auch die betrachteten positiven Entscheidungen im Jahr 1999 traf die Kommission weitestgehend an Hand objektiver Kriterien. Für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärte die EK ausschließlich Beihilfen an privatisierte Unternehmen mit geringen Anteilen auf Märkten ohne Über-

¹²³ Vgl. Graphischer Maschinenbau GmbH, ABl. L 272 vom 22.10.1999, S. 16-25.

¹²⁴ Vgl. CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 38-49.

¹²⁵ Zur Auseinandersetzung mit der „buy time“-Strategie in Ostdeutschland vgl. Monopolkommission 1996, S. 45, Tz. 45, Röller, Hirschhausen (1999), S. 137.

kapazitäten, mit realisierbaren Umstrukturierungsplänen, erwarteter Rentabilität und privaten Investoren, die sich in angemessen erscheinender Weise an den Kosten der Sanierung und Umstellung beteiligen. Es ist bezüglich der betrachteten Fälle ersichtlich, dass sich erstens die privaten Investoren ohne die Beihilfen nicht engagiert hätten. Der Staat übernahm durch die Beihilfen im Rahmen der Privatisierung z. B. aufgelaufene Verluste, die Kosten für den Abbruch bestehender Anlagen, die Schaffung benötigter Infrastruktureinrichtungen, die Entsorgung chemischer Rückstände,¹²⁶ die Stilllegung unrentabler Produktionsanlagen,¹²⁷ die Entwicklung neuer Produkte oder die Kosten der Qualifizierung des Personals¹²⁸ für die neuen Aufgaben. Viele dieser Maßnahmen hätten die Gebietskörperschaften im alternativen Fall einer Untersagung der Beihilfen letztlich ebenfalls finanzieren müssen. Ohne Beihilfen hätten sich die Investoren nicht engagiert, die Unternehmen wären in Konkurs gegangen, der Staat hätte einen erheblichen Teil der Kosten im Rahmen der Abwicklung der Unternehmen tragen müssen bzw. die Kosten aus den Altlasten (z. B. Abriss, Entsorgung und Entsiegelung) wären den Gebietskörperschaften zugefallen.¹²⁹ Zweitens sind in den vier Fällen des Jahres 1999 keine direkten negativen Wettbewerbseffekte unmittelbar zu erkennen. In zwei Fällen übernahmen Investoren einige Teile des ehemaligen Kombinats SKET Schwermaschinenbau in Magdeburg und strukturierten die tradierte Produktion mit hohem Aufwand auf junge, wachsende Märkte für alternative Energieerzeugung und Umwelttechnik um.¹³⁰ Im einem Fall wurde der Eintritt eines innovativen Newcomers in einen Markt mit oligopolistischer Struktur und zwei dominierenden Anbietern durch Beihilfen im Rahmen von Privatisierung und Umstrukturierung unterstützt, so dass eine Verbesserung der Marktstruktur eintrat.¹³¹ Und im vierten Fall baute das privatisierte Unternehmen die Kapazität im Rahmen der Umstrukturierung erheblich ab und spezialisierte sich auf einen expandierenden Nischenmarkt.¹³²

Ein zentraler Punkt für die Genehmigungen war in den meisten Fällen der Tatbestand der Privatisierung, denn die Kommission bewertet die zu früheren Zeitpunkten geleisteten Hilfen des Staates an zwischenzeitlich privatisierte anders als an nicht privatisierte Unternehmen.

III Zum Verfall von Begünstigungen durch den Transfer zum Meistbietenden

Die Vorstellung, dass ein Kauf von Unternehmensvermögen auf dem Markt durch den Meistbietenden das erworbene Vermögen von Ertragsproblemen einerseits oder früheren Begünstigungen aus

¹²⁶ Vgl. CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 44.

¹²⁷ Vgl. Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 65.

¹²⁸ Vgl. SKET Maschinen- und Anlagenbau, ABl. L 30 vom 4.2.2000, S. 25.

¹²⁹ Vgl. hierzu z. B. die Entscheidung CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 44.

¹³⁰ Die SKET Maschinen- und Anlagenbau GmbH wurde zum Zulieferer für den Bau von Windkraftwerken und die Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH stellte die Produktion auf industrielle Entstaubungs- und Rauchgasanlagen um. Vgl. ABl. L 30 vom 4.2.2000, S. 25-32, und ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 64-69.

¹³¹ Vgl. Everts Erfurt GmbH, ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 56-61.

¹³² Vgl. Kranbau Eberswalde GmbH, ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 63, Tz. 42.

Beihilfen andererseits befreit, wird hier als Marktpreisansatz bezeichnet. Die EK wendet einen solchen Ansatz in Beihilfeverfahren an. Aus Sicht der Kommission können sich Begünstigungen verflüchtigen, die Unternehmen zu früheren Zeitpunkten durch genehmigte oder ungenehmigte, verdeckt gewährte staatliche Hilfen erhielten. Nach dem Ansatz verfügen Unternehmen über keine Elemente staatlicher Beihilfen mehr, wenn das Verkaufsverfahren folgende Bedingungen erfüllt: Es muss eine offene Ausschreibung stattfinden, die allen potenziellen Bietern ohne Diskriminierung offensteht und an keine Bedingungen gebunden ist, die Bieter müssen über genügend Zeit und Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte vor Abgabe der Angebote verfügen und das Unternehmen muss an den Meistbietenden veräußert werden.¹³³ Nach diesem Ansatz wäscht der Verkauf bzw. die Privatisierung aufgrund der offenen, bedingungslosen und transparenten Ausschreibung und der Vergabe der Eigentumsrechte an den Meistbietenden zum Marktpreis frühere Beihilfen bzw. staatliche Begünstigungen aus dem Unternehmen heraus.¹³⁴ Der Ansatz ist plausibel, denn auf dem offenen Markt werden die Käufer die angebotenen Vermögensgegenstände völlig unabhängig von der früheren Finanzierung allein nach den erwarteten zukünftigen Erträgen bewerten.

Die Genehmigungen der Beihilfen an die ostdeutschen Unternehmen in Schwierigkeiten im Jahr 1999 beruhen direkt oder indirekt auf der Anwendung des Marktpreisansatzes, denn die betreffenden Unternehmen wurden in offenen uneingeschränkten Ausschreibungsverfahren¹³⁵ privatisiert, bei denen der Meistbietende den Zuschlag erhielt. Durch den Verkauf zum Marktpreis verflüchtigen sich aus Sicht der Kommission alle zu früheren Zeitpunkten gewährten staatlichen Unterstützungen, auch wenn Unternehmen für nur 1 DM verkauft werden.¹³⁶

Der Marktpreisansatz hat in Beihilfeverfahren in zwei weiteren Bereichen wirtschaftliche Konsequenzen. Erstens wendet die Kommission den Grundsatz der einmaligen Beihilfe nach dem Marktpreisansatz unter bestimmten Bedingungen nicht auf den Erwerber des Vermögens eines Unternehmens, das bereits genehmigte Umstrukturierungsbeihilfen erhielt, an. Die Ausnahme von dem Grundsatz gilt dann, wenn das Vermögen des Beihilfeempfängers eindeutig zum Marktpreis verkauft wird, das kaufende Unternehmen sich deutlich vom früheren Unternehmen unterscheidet und

¹³³ Vgl. XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1994), Tz. 402 f., und CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 41.

¹³⁴ Vgl. EVANS 1997, S. 70-74.

¹³⁵ Mehrere Unternehmen wurden sogar zweimal auf dem Markt verkauft. Kranbau Eberswalde wurde in den Jahren 1993 und 1996 ausgeschrieben, da der erste Erwerber in Schwierigkeiten geriet. Der zweite Investor zahlte 2 Mio. DM als Kapitaleinlage. Vgl. ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 58, Tz. 4-6. Everts Erfurt GmbH wurde im Jahr 1991 per Ausschreibung privatisiert und nach dem Konkurs der Muttergesellschaft im Jahr 1997 erneut verkauft. Vgl. ABl. L vom 4.12.1999, S. 57.

¹³⁶ Vgl. Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 65, Tz. 8 und S. 66, Tz. 16, und SKET Maschinen- und Anlagenbau, vgl. ABl. L 30 vom 4.2.2000, S. 26, Tz. 15f. und S. 30.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Investoren zusätzlich Bankbürgschaften von mehreren Mio. DM übernahmen, sich zur Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern für eine bestimmte Dauer und zur Vornahme bestimmter Investitionen verpflichteten.

der Erwerb nicht nur der Umgehung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe dient.¹³⁷ Reine Änderungen der Eigentumsverhältnisse, nach denen ein und dasselbe Unternehmen unverändert weitergeführt wird, durchbrechen den Grundsatz der einmaligen Beihilfe demgegenüber nicht. Zweitens wird der Marktpreisansatz von der Kommission in dem Fall analog angewendet, in dem einem Unternehmen unrechtmäßig Beihilfen gewährt wurden und die Beihilfen grundsätzlich von ihm selbst, seinem Rechtsnachfolger oder den Erwerbern seines Vermögens zurück zu erstatten sind. Aus dem Ansatz folgt, dass der Erwerb von Unternehmensteilen zum Marktpreis von der Rückzahlungspflicht befreit ist.

Der Marktpreisansatz steht im Widerspruch zu der „passed through“-Doktrin. Eine Variante dieser Doktrin wurde von den USA in einer juristischen Auseinandersetzung vor der WTO (World Trade Organization) formuliert, um amerikanische Abwehrmaßnahmen gegen Stahlexporte eines britischen Unternehmens in die USA zu rechtfertigen.¹³⁸ Nach der Doktrin werden die begünstigenden Wirkungen von Beihilfen durch einen Wechsel der Eigentumsrechte an den Produktionsanlagen auf dem Markt nicht aufgehoben.

Das United States Department of Commerce sah in dem strittigen Fall auf Grund der „passed through“-Doktrin die Exporte der britischen UES (United Engineering Steels Limited) bzw. deren Nachfolgerin, BSES (British Steel Engineering Steel), in den Kalenderjahren 1993 bis 1997 durch einen Teil der staatlichen Hilfen begünstigt, die deren ehemalige Muttergesellschaft British Steel Corporation als staatliches Unternehmen in den Jahren 1977/1978 und 1985/1986 erhielt.¹³⁹ Die British Steel Corporation gründete im Jahr 1986 gemeinsam mit der in Privatbesitz befindlichen GKN (Guest, Keen and Nettlefolds) die UES als Gemeinschaftsunternehmen und brachte in die Neugründung die Anlagen ihrer Tochtergesellschaft Special Steels Business ein. Nach Umwandlung der British Steel Corporation in die British Steel plc wurde letztere im Dezember 1988 vollständig durch Verkauf der Aktien an der Börse privatisiert.¹⁴⁰ Im März 1995 erwarb British Steel plc die UES vollständig durch Kauf der zweiten Anteilshälfte von GKN und benannte das Unternehmen in BSES (British Steel Engineering Steel) um. Nach der „passed through“-Doktrin sind frühere Beihilfen zugunsten der British Steel Corporation dauerhaft in den Produktionsanlagen verkörpert, mit denen UES die Exportgüter erstellt, und die Begünstigung wurde auch nicht durch die Beteiligung von GKN und die Privatisierung von British Steel plc an der Börse aufgehoben.¹⁴¹

Das Panel der WTO akzeptierte in seiner Entscheidung obige Anwendung der Doktrin nicht. Eine fortbestehende Begünstigung durch die eingebrachten Produktionsanlagen liege nicht vor, da die

¹³⁷ Vgl. Leitlinien (1999), Tz. 50.

¹³⁸ Vgl. United States – Imposition of Countervailing Duties on Certain Hot-Rolled Lead and Bismuth Carbon Steel Products Originating in the United Kingdom, Panel Report, WT/DS138/R, 23. Dezember 1999.

¹³⁹ Vgl. WTO, Annual report 2000, S. 74f.

¹⁴⁰ Vgl. Panel Report, WT/DS138/R, Para. 6.23.

¹⁴¹ Vgl. Panel Report, WT/DS138/R, Para. 2.5.

Gründung von UES und die Privatisierung von British Steel plc unbestritten zu fairen Marktpreisen vorgenommen wurden.¹⁴² Auch die Berufungsinstanz der WTO folgte dieser Argumentation, die die Europäischen Gemeinschaften in dem Verfahren auf der Basis des Marktpreisansatzes vorbrachten.¹⁴³ Damit führte die EK den Ansatz, den sie wohlbegründet in der Kontrolle von Beihilfen der Mitgliedstaaten verwendet, erfolgreich auf internationaler Ebene in die Auseinandersetzung über Beihilfen zur Exportförderung ein.

IV Durchsetzungs- und Rückforderungsprobleme

Der praktische Schutz des Wettbewerbs durch die europäische Beihilfekontrolle ist in starkem Maße von der Akzeptanz der Regeln und ihrer einheitlichen Durchsetzung in den Mitgliedstaaten abhängig. Bisher unterwerfen sich nicht alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise den Regeln, wenn sie Beihilfen gewähren. Nach Ermittlungen der EK beträgt der Anteil der nicht angemeldeten Beihilfen an allen von der Kommission geprüften Fällen fast 20 Prozent.¹⁴⁴ Dabei bleibt unklar, wie hoch die Dunkelziffer der nicht erfassten Beihilfen liegt.

Die Durchsicht der veröffentlichten förmlichen Prüfverfahren der Kommission im Jahre 1999 bezüglich Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten belegt, dass Deutschland in diesen Fällen die Vorschriften selten eingehalten hat.¹⁴⁵ Meistens erfolgte die Anmeldung nachträglich, nachdem bereits mindestens eine Beihilfe gewährt wurde. Teilweise wurden angeforderte Auskünfte sehr schleppend erteilt und gewährte Beihilfen unvollständig gemeldet. In einem Fall meldete Deutschland die Beihilfen trotz Anzeige eines Konkurrenten und Auskunftsverlangen der Kommission¹⁴⁶ erst nach Einleitung der Gesamtvollstreckung des Beihilfeempfängers an.¹⁴⁷ Nur in einem Fall¹⁴⁸ wurden geplante Beihilfen ordnungsgemäß beantragt. Die meisten Entscheidungen der Kommission enthalten den Vermerk, dass Deutschland die Beihilfemaßnahmen unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag rechtswidrig durchgeführt hat.¹⁴⁹

¹⁴² Zur Kurzfassung vgl. WTO, Annual report 2000, S. 74f.

¹⁴³ Vgl. WTO, Report of the Appellate Body, WT/DS138/AB/R, 10 Mai 2000, S. 26f.

¹⁴⁴ Vgl. XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1999), Tz. 287, und XXIX. Bericht über die Wettbewerbspolitik (2000), Tz. 313.

¹⁴⁵ Die Regeln werden auch von anderen Mitgliedstaaten unvollständig eingehalten. Vgl. z. B. die Ausführungen der Kommission zum Fall Verlipack in Belgien im Bericht, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 299

¹⁴⁶ Zum Verfahrensablauf in solchen Fällen siehe Abbildung A 6 im Anhang.

¹⁴⁷ Vgl. Brockhausen Holze GmbH, ABl. L 7 vom 12.1.2000, S. 6, Tz.1 und S. 8 Tz. 15.

¹⁴⁸ Vgl. Graphischer Maschinenbau GmbH, ABl. L 272 vom 22.10.1999, S. 16. Zudem wurde in einem Fall die geplante Vertragsänderung ordnungsgemäß beantragt. Vgl. Dow/Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH, ABl. L 269 vom 19.10.1999, S. 36. Die erwähnten Beihilfen nach speziellen Regeln der Wirtschaftszweige wurden dagegen korrekt beantragt. Vgl. Saxonylon Textil GmbH, ABl. L 268 vom 16.10.1999, S. 25, CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 38.

¹⁴⁹ Vgl. SKET Maschinen- und Anlagenbau, ABl. L 30 vom 4.2.2000, S. 32, Tz. 58, Kranbau Eberswalde GmbH, ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 64, Tz. 48, Weida Leder GmbH, ABl. L 61 vom 8.3.2000, S. 10, Tz. 55, Brockhausen Holze GmbH, ABl. L 7 vom 12.1.2000, S.13, Tz. 64, Dieselmotorenwerk Rostock GmbH, ABl. L 232 vom 2.9.1999, S. 31, Pittler/Tornos Werkzeugmaschinen GmbH, ABl. L 65 vom 14.3.2000, S. 32, Tz. 34, Korn Fahrzeuge und Technik

Die Kommission prüft rechtswidrig gewährte Beihilfen in gleicher Weise wie regelkonform beantragte Vorhaben. In fast allen Positiventscheidungen¹⁵⁰ des Jahres 1999 erklärte die Kommission bereits rechtswidrig gewährte Beihilfen nachträglich für vereinbar.

In allen fünf ablehnenden Entscheidungen¹⁵¹ erklärte die Kommission bereits gewährte Beihilfen nachträglich für unvereinbar und forderte Deutschland auf, die umfangreichen, rechtswidrig zur Verfügung gestellten Beihilfen einschließlich der Zinsen von den Unternehmen unverzüglich nach nationalen Verfahren zurückzufordern.¹⁵² Da sich zum Zeitpunkt der Entscheidung vier von den fünf Unternehmen bereits im Insolvenzverfahren befanden, ist deren Fähigkeit zur Rückzahlung der rechtswidrig erworbenen Beihilfen aber fraglich.

Die Mitgliedstaaten befolgen nur mangelhaft die Entscheidungen der Kommission, nach denen sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um gemäß Artikel 14 Verfahrensordnung die rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückzufordern.¹⁵³ In dem Bericht für das Jahr 1999 weist die Kommission 29 noch nicht vollzogene Entscheidungen über die Erstattung von Beihilfen im Zeitraum 1983 bis 1998 aus, von denen dreizehn Deutschland betreffen. Auf Deutschland entfallen damit unter allen Mitgliedstaaten mit großem Abstand die meisten unerledigten Rückforderungen, die teilweise bereits seit Jahren verschleppt werden.¹⁵⁴

Die Kommission dehnte in zwei Entscheidungen der Jahre 1999 und 2000, die Unternehmen in Deutschland betreffen,¹⁵⁵ die Aufforderung zur Rückerstattung auf die Nachfolgegesellschaften des Beihilfeempfängers aus, z. B. auf die nach dem Konkurs eines Beihilfeempfängers gebildete Aufgangsgesellschaft und deren Tochtergesellschaft. Die Kommission begründet die Entscheidungen mit Hinweisen, dass die von Rückforderungen bedrohten Beihilfeempfänger ihre Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen an andere Unternehmen übertragen, damit diese weiterhin von den

GmbH, ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 29, Tz. 69, Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH, ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 69, Tz. 39.

¹⁵⁰ Eine Positiventscheidung hatte nur die Nachprüfung von Vertragsänderungen zum Gegenstand. Vgl. Dow/Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH, ABl. L 269 vom 19.10.1999, S. 36-44.

¹⁵¹ Damit beziehen sich fünf von den zehn in Tabelle A 8 im Anhang für Deutschland aufgeführte Rückforderungen auf Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten. Die übrigen fünf Rückerstattungen beziehen sich auf Beihilfen in Wirtschaftszweigen mit Sonderregeln (Stahl, Schiffbau) und auf den Fall Westdeutsche Landesbank. Vgl. Bericht, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 354 f.

¹⁵² Die Rückforderungen betragen 7 Mio. DM im Fall Spindelfabrik HARTHA GmbH, ABl. L 145 vom 10.6.1999, S. 36, ca. 6 Mio. DM im Fall Korn Fahrzeuge und Technik GmbH, ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 29, ca. 24 Mio. DM im Fall Weida Leder GmbH, ABl. L 61 vom 8.3.2000, S. 10, ca. 119 Mio. DM im Fall Lautex GmbH Weberei und Veredlung, ABl. L 42 vom 15.2.2000, S. 35, ca. 16 Mio. DM im Fall Pittler/Tornos Werkzeugmaschinen GmbH, ABl. L 65, S. 32, vom 14.3.2000 und ca. 6 Mio. DM im Fall Brockhausen Holze GmbH, ABl. L 7 vom 12.1.2000, S. 13.

¹⁵³ Vgl. Barth 1996.

¹⁵⁴ So stellte die Kommission in der Entscheidung vom 8. Juli 1999 über das Vorhaben Deutschland zugunsten der Neue Maxhütte Stahlwerke i.K. fest, dass Deutschland wegen unterlassener Rückforderungen von gewährten Beihilfen von 74 Mio. DM zuzüglich Zinsen gegen Artikel 86 EGKS-Vertrag verstoßen hat. Vgl. ABl. L 230 vom 31.8.1999, S. 8 Artikel 1.

¹⁵⁵ Vgl. Gröditzter Stahlwerke GmbH, ABl. L 292 vom 13.11.1999, S. 27, und System Microelectronic Innovation GmbH, ABl. L 238 vom 22.9.2000, S. 50.

Beihilfen partizipieren.¹⁵⁶ Um diese Umgehung der Rückforderung zu verhindern, dehnt die EK die Rückforderung auf alle Unternehmen aus, denen Vermögenswerte in „einer Form übertragen worden sind bzw. übertragen werden, um die Konsequenzen dieser Entscheidung zu umgehen.“¹⁵⁷ Nach dem Marktpreisansatz betreffen die Rückforderungen dagegen nicht diejenigen Unternehmen, die Vermögensteile nach einer öffentlichen Versteigerung oder auf andere Weise zu Marktpreisen erwerben. Da der Verkauf zum Marktpreis an den Meistbietenden früher gewährte Begünstigungen auflöst, kann vom Erwerber keine Beihilfe zurückgefordert werden.

E Zusammenfassung und Schlussbemerkung

In der theoretischen Analyse haben Beihilfen an existenzgefährdete Unternehmen prinzipiell nachteilige Wirkungen auf die Anreiz- und Sanktionsfunktionen des Wettbewerbs und sie beeinträchtigen den Handel. Zugleich sind keine generellen Argumente für die Vergabe von Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen erkennbar. So ist nur im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Ausnahme von dem Verbot mit den Zielen der Gemeinschaft vereinbar ist.

Die Regeln der EU tragen der Einschätzung hinreichend Rechnung. Ausnahmen vom Verbot werden nach einer Verfahrensordnung genehmigt, die durch festgelegte Abläufe, Zuständigkeiten und Fristen Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und Transparenz sichert. Leitlinien konkretisieren die Voraussetzungen, die zulässige Beihilfe vor und nach der Vergabe erfüllen müssen.

Die EK kontrolliert seit Mitte der neunziger Jahre verstärkt die Beihilfen der Mitgliedstaaten an existenzgefährdete Unternehmen. Sie überprüft den Zweck, das Volumen und die Wirkung jeder einzelnen Maßnahme. Sie genehmigt nur Umstrukturierungsvorhaben, die in begrenzter Zeit eine langfristige Rentabilität und Überlebensfähigkeit der Unternehmen wieder herstellen und von denen keine unzulässigen Beeinträchtigungen von Wettbewerb und Handel erwartet werden. Dabei unterstellt sie mit überzeugenden Argumenten im Gegensatz zur „passed through“-Doktrin eine Auflösung früherer Beihilfen, wenn das Unternehmen nach offener Ausschreibung an den Meistbietenden veräußert wird. Die EK entscheidet schnell, unabhängig und vorhersehbar. Beihilfen an Unternehmen ohne tragfähigen Umstrukturierungsplan und ohne private Investoren erklärt die Kommission für unzulässig. Genehmigte Beihilfen erhalten nur existenzgefährdete Unternehmen. Die Eigenkapitalverluste der Unternehmen werden aber von der EK in den Entscheidungen nicht explizit quantifiziert und dokumentiert. Mitnahmeeffekte sind nicht erkennbar. Ob die genehmigten Umstrukturierungen tatsächlich erfolgreich waren, konnte für die Entscheidungen des Jahres 1999 nicht unter-

¹⁵⁶ Vgl. Bericht, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 256.

¹⁵⁷ System Microelectronic Innovation GmbH, ABl. L 238 vom 22.9.2000, S. 58, Tz. 54.

sucht werden. Eine Überprüfung der Bestandsfestigkeit ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die Kommission hat, indem sie die Beihilfen der Mitgliedstaaten genehmigt und kontrolliert, eine wichtige Funktion in der Gemeinschaft inne, die sie in den untersuchten Entscheidungen mit nur restriktiv gewährten Ausnahmen für Beihilfen zur Umstrukturierung verantwortungsvoll ausgeübt hat. Die geltenden Regeln und die Entscheidungspraxis der Kommission sind insgesamt als sachgerecht zu beurteilen.

Die Mitgliedstaaten der EU missachten teilweise die europäischen Regeln. Auf Deutschland entfallen im Jahr 1999 besonders zahlreiche Regelverstöße, trotz des hohen Volumens an genehmigten Beihilfen. Nahezu alle förmlichen Prüfverfahren decken rechtswidrige Verhaltensweisen auf. Zudem entfällt auf diesen Mitgliedstaat ein hoher Anteil an den unerledigten Rückforderungen von Beihilfen. Insbesondere die Wirtschaftspolitiker der Bundesländer missachten in Deutschland die nachteiligen Wirkungen von Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel, zudem besteht ein mangelhaftes Unrechtsverständnis bei Verstößen gegen das europäische Beihilferecht. In der nationalen Wirtschaftspolitik ist die Ächtung von Beihilfen offensichtlich nicht hinreichend verankert. An dieser Stelle besteht ein Defizit in der deutschen Wettbewerbsordnung. Diese Lücke sollte geschlossen werden.

Es ist ein Vorschlag der Monopolkommission aufzugreifen: Sie fordert, dass in Deutschland durch ein einfaches Gesetz ein grundsätzliches Verbot für Subventionen in Anlehnung an Artikel 87 EGV einzuführen ist. Von dem Verbot soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden können, in denen ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.¹⁵⁸ Der Vorschlag der Monopolkommission ist aus zwei Gründen nachdrücklich zu unterstützen. Erstens besteht in Deutschland ein mangelhaftes Problembewußtsein und Unrechtsverständnis gegenüber der europäischen Beihilfepolitik. Zweitens erfasst das europäische Verbot diejenigen Beihilfen unvollständig, die ihre Wirkungen nur in Deutschland entfalten. Hier besteht eine erhebliche Lücke, denn viele Subventionen werden von den Bundesländern und Gemeinden vergeben und haben nur eine regionale Wirkung.¹⁵⁹

¹⁵⁸ Vgl. Monopolkommission (1996), S. 47, Tz. 151-153.

¹⁵⁹ Vgl. Ragnitz (2000), S. 228.

Anlagen

A 1: Staatliche Beihilfen an das Verarbeitende Gewerbe 1994-1998 in Mio. EUR

	1994	1995	1996	1997	1998
EUR 15		39.615	34.486	33.730	29.702
EUR 12	40.341	38.441	33.357	32.470	28.400
In % der Wertschöpfung	3,0	2,8	2,5	2,3	2,0
In EUR pro Beschäftigten	1.357	1.298	1.182	1.151	1.007

Quelle: KOM (2000) 205, S. 11f. Die Angaben beziehen sich auf Preise von 1997.

A 2: Staatliche Beihilfen an das Verarbeitende Gewerbe in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Jahresdurchschnittswerte 1990-1992, 1994-1996 und 1996-1998

	ivH der Wertschöpfung		
	1990-1992	1994-1996	1996-1998
Österreich		1,3	1,4
Belgien	7,9	2,5	1,9
Dänemark	1,9	2,6	2,9
Deutschland	3,5	3,8	2,6
Griechenland	12,5	4,8	4,9
Spanien	2,1	2,3	2,1
Finnland	2,7	1,6	1,6
Frankreich	2,7	1,7	2,0
Irland		1,3	1,9
Italien	8,9	5,5	4,4
Luxemburg	3,5	2,2	2,3
Niederlande	2,5	1,1	1,1
Portugal	4,6	1,4	1,0
Schweden		0,8	0,8
Verein. Königreich	1,4	0,6	0,7
EUR 12 bzw.15	3,8	2,8	2,3

Quellen: COM (97) 170, S. 8, Tabelle 3 und KOM (2000) 205, S. 13, Tabelle 3. Durchschnitt 1990-1992 in Preisen von 1993 und die Durchschnitte 1994-1996 und 1996-1998 in Preisen von 1997.

A 3: Formen der staatlichen Beihilfen für das Verarbeitende Gewerbe 1996-1998

Form	Anteil ivH
Staatliche Zuschüsse	58
Steuerbefreiungen	23
Zinsgünstige Kredite	11
Kapitalbeteiligungen	4
Bürgschaften	3
Steuerstundungen	1
Insgesamt	100

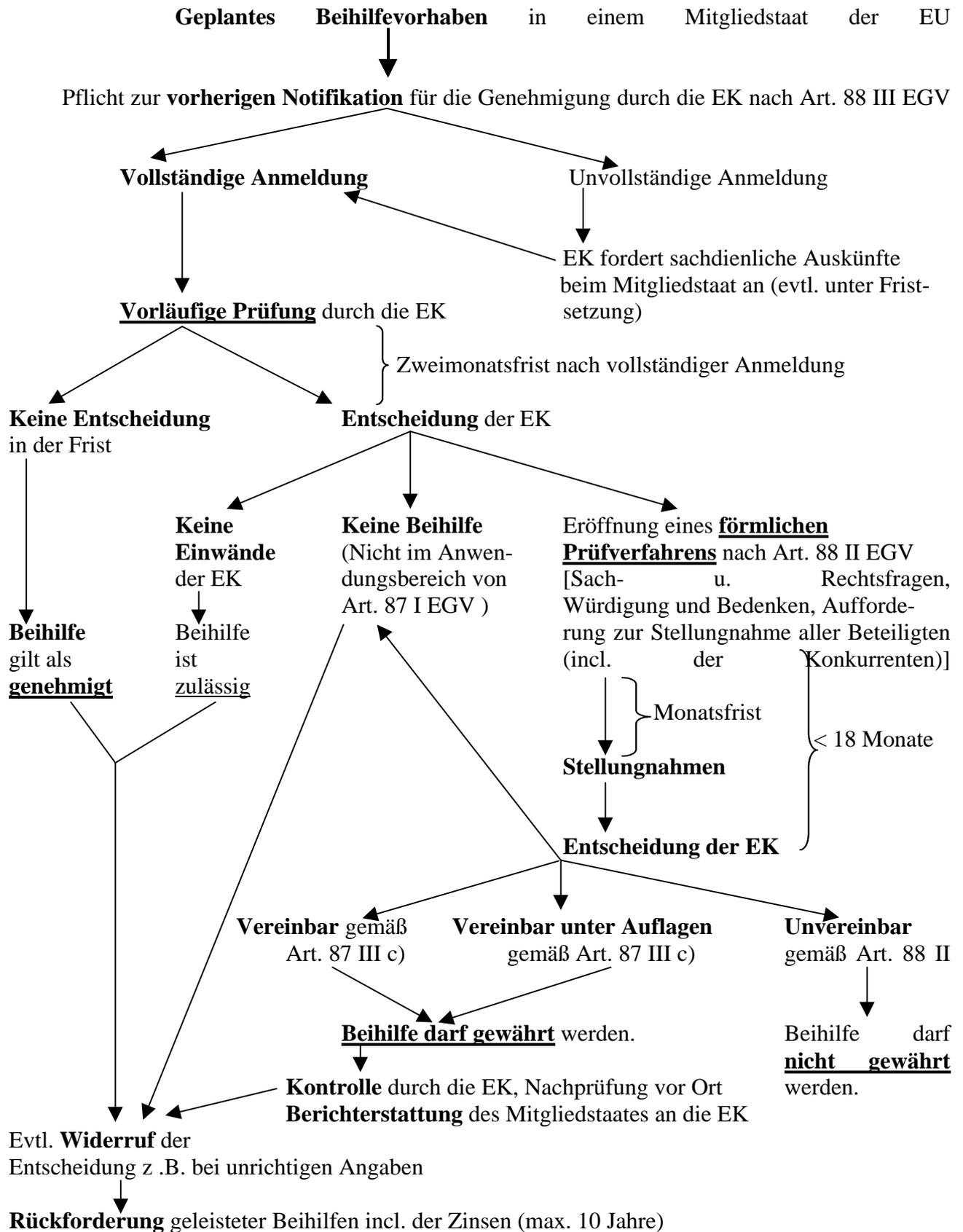
Quelle: KOM (2000) 205, S. 30, Tabelle 12.

A 4: Staatliche Beihilfen an das Verarbeitende Gewerbe 1996-1998 nach Funktionen

Zweckbestimmung	Anteil ivH
Regional	57
Sektoral	8
Horizontal	35
Darunter:	
Forschung und Entwicklung	11
KMU	9
Energieeinsparung	3
Handel	2
Umwelt	2
Rettungsbeihilfen und sonstige Zwecke	8
Summe	100

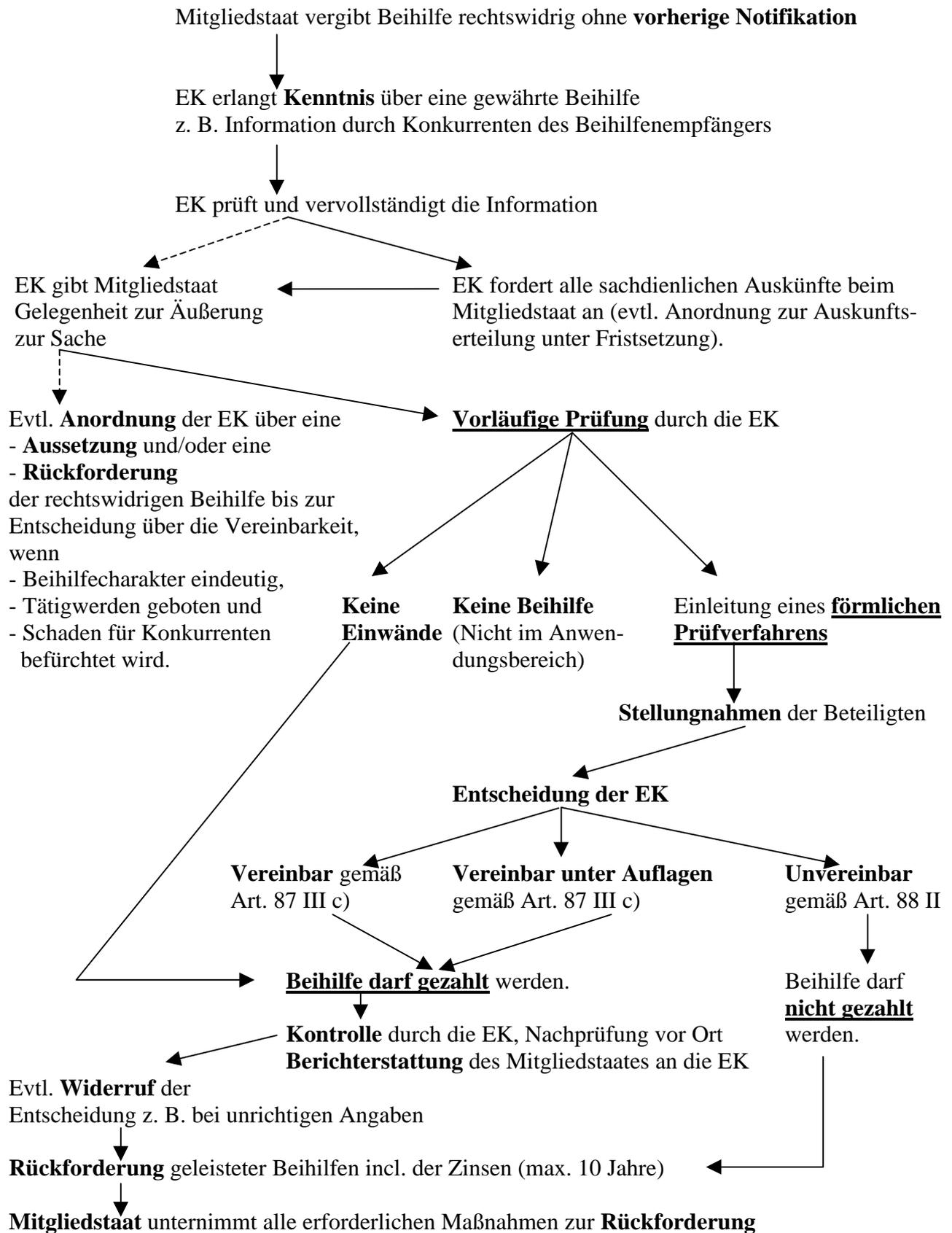
Quelle: KOM (2000) 205, S. 18, Tabelle 4.

A 5: Das Entscheidungsverfahren bei Ad hoc - Beihilfen der Mitgliedstaaten in der EU



Quelle: Eigene Darstellung nach Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABl. L 83 vom 27.03.1999, S. 1-9.

A 6: Die Kontrolle nicht-notifizierter Ad hoc - Beihilfen der Mitgliedstaaten in der EU



Quelle: Eigene Darstellung nach Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABl. L 83 vom 27.03.1999, S. 1-9.

A 7: Entscheidungen der Kommission im Jahr 1999 nach Mitgliedstaaten

Land	Keine Einwände	Entscheidungen im Rahmen eines Verfahrens				Sonstige Entscheidungen
		Verfahrens-eröffnung	Befürwortet	Abschlägig	Bedingungen Auflagen	
Deutschland	61	16	13	14	1	19
Spanien	54	11	2	3	0	9
Italien	43	18	6	8	1	18
Niederlande	14	3	1	0	1	5
Vereinigtes Königreich	13	1	1	1		1
Österreich	13	1	0	0	0	0
Frankreich	12	6	1	2	0	8
Irland	9	1	1	0	0	1
Belgien	9	4	1	0	0	0
Schweden	8	0	0	0	0	0
Finnland	7	0	1	0	0	0
Portugal	7	1	0	0	0	0
Dänemark	5	0	0	0	0	0
Griechenland	3	0	1	2	0	2
Luxemburg	0	0	0	0	0	0
Summe	258	62	28	30	3	63

Quelle: Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 414.

A 8: Entscheidungen der Kommission über die Erstattung von Beihilfen (Anzahl der Fälle)

Land	1998	1999
Deutschland	12	10
Italien	3	4
Spanien	4	3
Frankreich	2	2
Griechenland	0	2
Niederlande	1	1
Luxemburg	1	0
Österreich	1	0
Summe	24	22

Quellen: Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, SEK (99) 743 endg., S. 338-344, Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 353-355.

A 9: Verfahren bezüglich Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung im Jahr 1999

<u>Belgien</u>	
1 Verlipack	C 40/99
<u>Deutschland</u>	
2 Graphischer Maschinenbau GmbH	C 54/98
3 Spindelfabrik Hartha GmbH	C 58/97
4 Dessauer Geräteindustrie GmbH	NN 63/98
5 Anwendung der De minimis-Bestimmungen auf Umlaufmittel im Land Thüringen	NN 218/99
6 Dieselmotorenwerk Rostock GmbH	C 6/97
7 Korn Fahrzeuge und Technik GmbH	C 233/99
8 Dow/Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH	C 83/97
9 Weida Leder und Abwasser GmbH	C 19/98
10 Lautex GmbH Weberei und Veredlung	C 23/97
11 SKET Maschinen- und Anlagenbau GmbH	C 69/97
12 Brockhausen Holze GmbH	C 5/98
13 Pittler/Tornos Werkzeugmaschinen	C 80/97
14 Kranbau Eberswalde GmbH	C 22/98
15 Everts Erfurt GmbH	C 42/97
16 Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH	C 16/B/95
<u>Spanien</u>	
17 Babcock Wilcox Espana SA	C 33/98
18 Ercros	NN 62/99
<u>Frankreich</u>	
19 Goding Consumer Electronics	C 14/98
<u>Italien</u>	
20 SIRAP SpA	C 27/96
21 Enterprise SpA	N 648/98
22 Siciliana Acque Minerali Srl	N 576/97
23 Seleco SpA et Multimedia	C 46/94
24 Gesetz über die Sonderverwaltung	C 68/99
25 Banco di Sicilia et Sicilcassa	C 16/98

Quelle: Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 299-307.

A 10: Entscheidungen der Kommission über Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in Deutschland im Jahr 1999

1 Graphischer Maschinenbau GmbH	ABl. L 272 vom 22.10.1999, S. 16
2 Spindelfabrik Hartha GmbH	ABl. L 145 vom 10.6.1999, S. 32
3 Dessauer Geräteindustrie GmbH	ABl. C 213 vom 24.7.1999, S. 12
4 Dieselmotorenwerk Rostock GmbH	ABl. L 232 vom 2.9.1999, S. 24
5 Korn Fahrzeuge und Technik GmbH	ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 21
6 Dow/Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH	ABl. L 269 vom 19.10.1999, S. 36
7 Weida Leder GmbH Weida	ABl. L 61 vom 8.3.2000, S. 4
8 Lautex GmbH Weberei und Veredlung	ABl. L 42 vom 15.2.2000, S. 19
9 SKET Maschinen- und Anlagenbau	ABl. L 30 vom 4.2.2000, S. 25
10 Brockhausen Holze GmbH	ABl. L 7 vom 12.1.2000, S. 6
11 Pittler/Tornos Werkzeugmaschinen GmbH	ABl. L 65 vom 14.3.2000, S. 26
12 Kranbau Eberswalde GmbH	ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 57
13 Everts Erfurt GmbH	ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 56
14 Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH	ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 64

darunter:

Ablehnende Entscheidungen

1 Spindelfabrik HARTHA GmbH	ABl. L 145 vom 10.6.1999
2 Korn Fahrzeuge und Technik GmbH	ABl. L 295 vom 23.11.2000
3 Weida Leder GmbH	ABl. L 61 vom 8.3.2000
4 Lautex GmbH Weberei und Veredlung	ABl. L 42 vom 15.2.2000
5 Pittler/Tornos Werkzeugmaschinen GmbH	ABl. L 65 vom 14.3.2000
6 Brockhausen Holze GmbH	ABl. L 7 vom 12.1.2000

Teilweise ablehnende Entscheidungen

1 Dieselmotorenwerk Rostock GmbH	ABl. L 232 vom 2.9.1999
2 Graphischer Maschinenbau GmbH	ABl. L 272 vom 22.10.1999

Positiventscheidungen bzw. vereinbare Beihilfen

1 Dow/Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH	ABl. L 269 vom 19.10.1999
2 SKET Maschinen- und Anlagenbau GmbH	ABl. L 30 vom 4.2.2000
3 Everts Erfurt GmbH	ABl. L 310 vom 4.12.1999
4 Kranbau Eberswalde GmbH	ABl. L 326 vom 18.12.1999
5 Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH	ABl. L 150 vom 23.6.2000

Sonstige Entscheidungen der Kommission

1 Dessauer Geräteindustrie GmbH	ABl. C 213 vom 24.7.1999
---------------------------------	--------------------------

Ablehnende Entscheidungen nach speziellen Regeln der Wirtschaftszweige im Jahr 1999

CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen	ABl. L 150 vom 23.6.1999, S. 38
Saxonylon Textil GmbH	ABl. L 268 vom 16.10.1999, S. 25
Gröditzter Stahlwerke GmbH	ABl. L 292 vom 13.11.1999, S. 27

Quellen: Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 299-307 sowie Amtsblatt C und L.

A 11: Noch nicht vollzogene Entscheidungen über die Erstattung von Beihilfen seit 1983

Mitgliedstaat	Stand 1997	Stand 1998
Deutschland	9	13
Spanien	3	5
Belgien	3	3
Frankreich	1	3
Italien	1	2
Griechenland	1	1
Vereinigtes Königreich	1	1
Österreich		1
Summe	19	29

Quellen: Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, SEK (99) 743 endg., S. 334-337, Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 349-352.

A 12: Entscheidungen der Kommission im Jahr 1999 in Beihilfverfahren in anderen Bereichen als der Landwirtschaft, der Fischerei, dem Verkehr und dem Kohlenbergbau

Land	Anzahl der ohne förmliches Prüfverfahren nach EGV und EGKS-Vertrag als vereinbar erachtete Beihilfen	Entscheidungen nach Art. 88 Absatz 2 EGV		
		Anzahl der neu eingeleiteten Verfahren	Anzahl der durch positive Entscheidung abgeschlossenen Verfahren	Anzahl der durch (voll und teilweise) ablehnende Entscheidung abgeschlossenen Verfahren
Deutschland	62	15	7	13
Spanien	49	9	-	3
Italien	34	14	2	7
Vereinigtes Königreich	12	2	-	-
Österreich	11	-	-	-
Niederlande	10	3	-	2
Irland	8	1	1	-
Frankreich	8	6	1	2
Schweden	8	-	-	-
Belgien	7	-	-	-
Finnland	7	-	1	-
Dänemark	5	-	-	-
Griechenland	5	-	-	2
Portugal	5	1	1	-
Luxemburg	-	-	-	-
Summe	231	53	13	29

Quelle: Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, SEK (2000) 720 endg., S. 321-327.

Literatur

- Andel, N., (1988), Subventionen, in: HdWW, Bd. 7, Ungekürzte Studienausgabe, S. 491-510.
- Bär-Bouyssie`re, B., (2000), Artikel 87 bis 89 Staatliche Beihilfen, in: Schwarze, J. (Hrsg.), EU-Kommentar, Baden-Baden.
- Barth, A., (1996), Mitgeschriebene Kompetenzen der Kommission im Beihilferecht: Das Dilemma bei der Rückforderung gemeinschaftswidriger Subventionen, Frankfurt, u.a.
- Cremer, W., (1999), Art. 87 Staatliche Beihilfen, in: Callies, C./Ruffert, M., (Hrsg.), Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Neuwied.
- Deutsche Bundesbank, (2000), Die Entwicklung der Subventionen in Deutschland seit Beginn der neunziger Jahre, in: Monatsbericht Dezember 2000, S. 15-29.
- Dickertman, D., Leiendecker, A., (2000), Der Beihilfebericht der Europäischen Kommission auf dem Prüfstand, Wirtschaftsdienst, S. 730-738.
- Dixit, A.K., Pindyck, R.S., (1994), Investment under uncertainty, Princeton University Press, Princeton New Jersey.
- Evans, A., Martin, S., (1991), Socially acceptable distortions of competition: Community policy on State aid, European Law Review, Vol. 16, S. 79-111.
- Evans, A., (1997), European Community Law of State Aid, Oxford.
- Fingleton, J., Ruande, F., Ryan, V., (1999), Market definition and State aid control, European Economy, 1999, Number 3, S. 65-88.
- Härtel, H.-J., Krüger, R., Seeler, J., Weinhold, M., (1992), Unternehmenssanierung und Wettbewerb in den neuen Bundesländern, HWWA-Report Nr. 103.
- Harbord, D., Yarrow, G., (1999), State aids, restructuring and privatisation, European Economy, 1999, Number 3, S. 89-131.
- Kallfass, H. H., (2001), Zahlungsunfähige Unternehmen mit irreversiblen Kosten, ihre Fortführungs- und Liquidationswerte, Technische Universität Ilmenau, Institut für Volkswirtschaftslehre, Diskussionspapier Nr. 22, März 2001, <http://www.wirtschaft.tu-ilmenau.de>.
- Lehner, S., Meiklejohn, R., (1991), Fair competition in the internal market: Community State aid policy, European Economy, Vol. 48, S. 7-114
- Mederer, W., (1999), Staatliche Beihilfen, in: von der Groeben, Hans, u.a., (Hrsg.), Kommentar zum EU - EG-Vertrag, 5. Auflage, Baden-Baden.
- Meiklejohn, R., (1999), Introduction and synopsis, European Economy, 1999, Number 3, S. 7-24.
- Meiklejohn, R., (1999), The economics of State aid, European Economy, 1999, Number 3, S. 25-31.
- Monopolkommission, (1996), XI. Hauptgutachten 1994/1995, Wettbewerbspolitik in Zeiten des Umbruchs, Baden-Baden.
- Püttner, G., Spannowsky, W., (1994), Beihilfenrecht und Beihilfenaufsicht, in: Klemmer, P. (Hrsg.), Handbuch Europäischer Wirtschaftspolitik, S. 319-373.
- Quigley, C., (1988), The notion of State aids in the EEC, European Law Review, Vol. 13, S. 242-256.
- Ragnitz, J., (2000), Die Zukunft der Ostförderung, Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 80. Jg., S. 225-229.

- Röller, L.-H., Hirschhausen, C. von, (1999), State aid, restructuring and privatisation in the new German Länder, *European Economy*, 1999, Number 3, S. 132-160.
- Schmidt, I., Schmidt, A., (1997), *Europäische Wettbewerbspolitik, Eine Einführung*, München.
- Slococock, B., (2000), Who can beneficiary of a State aid, *Competition Policy Newsletter*, 2000 Number 1, S. 7-12.
- Simon, S., (1999), Recent developments in State aid policy, *European Economy*, 1999, Number 3, S. 46-64.
- Van Miert, K., (2000), *Macht - Markt Wettbewerb, Meine Erfahrungen als Kommissar in Brüssel*, Stuttgart, München.
- Vanhalewyn, E., (1999), Trends and patterns in State aids, *European Economy*, 1999, Number 3, S. 32-45.

Europäische Kommission: Berichte, Mitteilungen, Leitlinien und Verordnungen

- Fünfter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union im Verarbeitenden Gewerbe und in einigen weiteren Sektoren, (1997), COM (97) 170, Brüssel 1997.
- Sechster Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union im Verarbeitenden Gewerbe und in einigen weiteren Sektoren, (1998), COM (98) 417, Brüssel 1998.
- Siebenter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union im Verarbeitenden Gewerbe und in einigen weiteren Sektoren, (1999), KOM (99) 148, Brüssel, den 30.März 1999.
- Achter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, (2000), KOM (2000) 205, Brüssel, den 11.04.2000.
- XXVIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1998, Die Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaft, (1999), SEK (99) 743 endg., Luxemburg 1999.
- XXIX. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1999, Die Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaft, (2000), SEK (2000) 720 endg., Luxemburg 2000.
- Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, (1999), Bericht der GD IV in Verbindung mit dem XXVIII. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 1998, SEK (99) 743 endg.
- Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union, Zweiter Teil, (2000), Bericht der Generaldirektion Wettbewerb in Verbindung mit dem XXIX Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 1999, - SEK (2000) 720 endg.
- Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen, ABl. C 343 vom 11.11.1998.
- Leitlinien (1994) für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12, hier zitiert nach Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band IIA, Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen, Stand am 30. Juni 1998, Brüssel, Luxemburg, 1999, S. 229.
- Leitlinien (1997) für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 283 vom 19.09.1997, S. 2.
- Leitlinien (1999) der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 09.10.1999, S. 2ff.
- Berichtigung (2000) der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 121 vom 29.04.2000, S. 29.

- Mitteilung (1993) über öffentliche Unternehmen in der Verarbeitenden Industrie, ABl. C 307 vom 12.11.1993, S. 3.
- Mitteilung (1998) der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung vom 11.11.1998, ABl. C 383/3 vom 10.12.1998.
- Mitteilung (2000) der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 24.11.1999, ABl. C 71 vom 11.03.2000.
- Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. L 142 vom 15.05.1998, S. 1-4.
- Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABl. L 83 vom 27.03.1999, S. 1-9.
- Verordnung (EG) Nr. 68/2000 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, ABl. L vom 13.01.2001, S. 20.
- Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L vom 13.01.2001, S. 30.
- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.
- Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band IIB, Erläuterungen zu den Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen, Brüssel, Luxemburg 1997.
- Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band IIA, Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen, Stand am 30. Juni 1998, Brüssel, Luxemburg, 1999.

Europäische Kommission: Entscheidungen

- Entscheidung der Kommission vom 29. März 1988 über die von der französischen Regierung gewährten Beihilfen für die Unternehmensgruppe Renault, (88/454 EWG), ABl. L 220 vom 11.08.1988, S. 30.
- Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 1989 über Beihilfe der spanischen Regierung an ENASA, (89/633 EWG), ABl. L 367 vom 16.12.1989, S. 62.
- Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1988 betreffend die Beihilfe der britischen Regierung an den Kraftfahrzeughersteller Rover Group, (89/58 EWG), ABl. L 25 vom 28.01.1989, S. 92.
- Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 1995 über eine staatliche Beihilfe des Freistaates Bayern an das EGKS-Stahlunternehmen Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH, Sulzbach-Rosenberg, (96/178/EGKS), ABl. L 53 vom 02.03.1996, S. 41.
- Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1995 über das Programm „Konsolidierungsfonds des Landes Thüringen“, ABl. C 215 vom 25.08.1996, S. 6.
- Entscheidung der Kommission vom 13. März 1996 über eine staatliche Beihilfe des Freistaates Bayern an das EGKS-Stahlunternehmen Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH, Sulzbach-Rosenberg, (96/484/EGKS), ABl. L 198 vom 08.09.1996, S. 40.

- Entscheidung der Kommission vom 21. April 1999 in einem Verfahren nach Artikel 66 EGKS-Vertrag über eine staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH, (99/597/EGKS), ABl. L 230 vom 31.08.1999, S. 4.
- Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 über das Vorhaben Deutschlands zugunsten der Neue Maxhütte Stahlwerke i.K., (1999/657/EG), ABl. L 259 vom 06.10.1999, S. 23.
- Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1996 über staatliche Beihilfen Deutschlands zur Förderung der Investitionsvorhaben von Mercedes-Benz in Ludwigsfelde (Brandenburg), (97/13/EG), ABl. L 5 vom 9.1.1997, S. 30.
- Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1997 über die Beihilfen des Landes Thüringen zugunsten der Thüringer Motorenwerke GmbH, (1998/664/EG), ABl. L 316 vom 25.11.1998, S. 23.
- Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1998 über Beihilfen Deutschlands für die Maschinenfabrik Sangerhausen (Samag), (1999/663/EG), ABl. L 5 vom 09.01.1997, S. 19.
- Entscheidung der Kommission vom 22. April 1998 über eine staatliche Beihilfe zugunsten der Triptis Porzellan GmbH i GV, (99/157/EG), ABl. L 52 vom 27.02.1999, S. 48.
- Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1999 über eine von Deutschland geplante staatliche Beihilfe zugunsten der Graphischer Maschinenbau GmbH, Berlin, (1999/690/EG), ABl. L 272 vom 22.10.1999, S. 16-25
- Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1999 zu einer staatlichen Beihilfe Deutschlands zugunsten der Spindelfabrik HARTHA GmbH, (1999/380/EG), ABl. L 145 vom 10.6.1999, S. 32-36.
- Entscheidung der Kommission vom 21. April 1999 betreffend die staatliche Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Dieselmotorenwerk Rostock GmbH, (1999/600/EG), ABl. L 232 vom 02.09.1999, S. 24-32.
- Entscheidung der Kommission vom 26. Mai 1999 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten von Dow/Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH (BSL), (1999/679/EG), ABl. L 269 vom 19.10.1999, S. 36.
- Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 über die staatliche Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Kvaerner Warnow Werft GmbH, (1999/675/EG), ABl. L 274 vom 23.10.1999, S. 23.
- Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Gröditzter Stahlwerke GmbH und ihres Tochterunternehmens Walzwerk Burg GmbH gewährt hat, (1999/720/EG, EGKS), ABl. L 2792 vom 13.11.1999, S. 27-41.
- Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 über eine von der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale durchgeführte Maßnahme, (2000/392/EG), ABl. L 150 vom 23.06.2000, S. 1-37.
- Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 über Beihilfen Deutschlands zugunsten der Weida Leder GmbH (Weida), Thüringen, (2000/194/EG), ABl. L 061 vom 08.03.2000, S. 4-11.
- Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten des Unternehmens CBW Chemie GmbH, Bitterfeld-Wolfen, durchführen will, (2000/393/EG), ABl. L 150 vom 23.06.200, S. 38-49.
- Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten von Saxonxlon Textil GmbH durchführen will, (1999/673/EG), ABl. L 268 vom 16.10.1999, S. 25.

- Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 über eine staatliche Beihilfe Deutschlands an die SKET Maschinen- und Anlagenbau GmbH, (2000/75/EG), ABl. L 030 vom 04.02.2000, S. 25-32.
- Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 über staatliche Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Lautex GmbH Weberei und Veredlung, (2000/129/EG), ABl. L 042 vom 15.02.2000, S. 19-35.
- Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 über staatliche Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland an die Brockhausen Holze GmbH, (2000/21/EG), ABl. L 007 vom 12.01.2000, S. 6-13.
- Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 über eine Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Everts Erfurt GmbH, (99/787/EG), ABl. L 310 vom 04.12.1999, S. 56-61.
- Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 über staatliche Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Kranbau Eberswalde GmbH, (1999/840/EG), ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 57-64.
- Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 betreffend eine staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Pittler/Tornos Werkzeugmaschinen GmbH, (2000/211/EG), ABl. L 065 vom 14.03.2000, S. 26-32.
- Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die staatlichen Beihilfen Deutschlands zugunsten der Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH, (2000/395/EG), ABl. L 150 vom 23.06.2000, S. 64-69.
- Entscheidung der Kommission vom 11. April 2000 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der System Microelectronic Innovation GmbH, Frankfurt/Oder, (2000/567/EG), ABl. L 238 vom 22.09.2000, S. 50-58.
- Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 2000 über die Beihilfe Deutschlands zugunsten der Korn Fahrzeuge und Technik GmbH (Thüringen), (2000/732/EG), ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 21-29.

**Diskussionspapiere aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre
der Technischen Universität Ilmenau**

- Nr. 1 *Voigt, Eva*: Die Universität als regionaler Wirtschaftsfaktor - Eine Analyse am Beispiel der TU Ilmenau, August 1995. Unter dem Titel „Die Universität als Wirtschaftsfaktor am Beispiel der TU Ilmenau. Eine regionalökonomische Analyse“ erschienen in: Raumforschung und Raumordnung, Heft 4, 1996, 4. Jg., S. 283 - 289.
- Nr. 2 *Kallfass, Hermann H.*: Thüringen im Standortwettbewerb der Industrie, Dezember 1995.
- Nr. 3 *Kroll, Bernhard*: Die Leistungsfähigkeit von Wirtschaftssystemen - eine systemtheoretisch-allgemeine Untersuchung mit Bezug zu Aufstieg und Niedergang der Polis Athen, März 1996.
- Nr. 4 *Kallfass, Hermann H.*: Wettbewerbliche Prozesse in der Managementkontrolle durch Haftung und Anreize stärken, März 1996. Unter dem Titel “Wettbewerbliche Prozesse stärken” erschienen in: Wirtschaftsdienst, Nr. 4, 1996, 76. Jg., S. 167- 171.
- Nr. 5 *Kroll, Bernhard*: Anpassungspotential und Irreversibilität im ökonomischen Evolutionsprozess, Mai 1996.
- Nr. 6 *Rissiek, Jörg*: Subventionierung der individuellen Humankapitalinvestitionen?, Oktober 1996. In einer veränderten Fassung unter dem Titel “Subsidies for Individual Human Capital Investments under Uncertainty” erschienen in: Lefebvre, E., Cooper, R. (Hrsg.): Uncertainty, Knowledge and Skill, Vol. II, Diepenbeck, Keele 1997, S. 267-283.
- Nr. 7 *Kallfass, Hermann H.*: Konzepte und Indikatoren zur Abgrenzung räumlicher Märkte in der europäischen Zusammenschlusskontrolle, November 1996. Erschienen in: Jörn Kruse, Kurt Stockmann, Lothar Vollmer (Hrsg.), Wettbewerbspolitik im Spannungsfeld nationaler und internationaler Kartellrechtsordnungen. Festschrift für Ingo Schmidt zum 65. Geburtstag, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S. 111 – 129.
- Nr. 8 *Sideras, Jörn*: Eigentumsrechtliche Dezentralisierung und institutioneller Wettbewerb, Mai 1997.
- Nr. 9 *Kroll, Bernhard*: Die Zusammenführung wirtschaftlich-materieller und informationell-institutioneller Sichtweisen der Evolution von Wirtschaftssystemen - eine Herausforderung für die Evolutorische Ökonomik, Juni 1997.
- Nr. 10 *Rissiek, Jörg*: Wirtschaftswachstum und Strukturwandel als Einflußfaktoren auf das individuelle Humankapitalinvestitionskalkül, Juni 1997.

- Nr. 11 *Voigt, Eva*: Technische Universität als regionales Innovationspotential - Auswertung einer Unternehmensbefragung in der Region Ilmenau, September 1997. In veränderten Fassungen erschienen als: "Regionale Wissens-Spillovers Technischer Hochschulen. Untersuchungen zur Region Ilmenau und ihrer Universität", in: Raumforschung und Raumordnung, 56. Jahrgang, Heft 1.1998, S. 27-35. "Indikatoren der Wirksamkeit regionaler Innovationsaktivitäten - Eine Analyse zur Rolle der TU Ilmenau", in: Fritsch, M., Meyer-Krahmer, F., Pleschak, F. (Hrsg.): Innovation in Ostdeutschland, Potentiale und Probleme in Technik, Wirtschaft und Politik, Bd. 34, Schriftenreihe des Fraunhofer-Instituts für Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI), Physica-Verlag, Heidelberg 1998, S. 281-292.
- Nr. 12 *Knorr, Andreas*: Modell Neuseeland? Reformen und Reformergebnisse im Überblick, September 1997. In erweiterten Fassungen erschienen als: "Erfolge und Misserfolge des neuseeländischen Reformexperiments", in: Verein der Freiburger Wirtschaftswissenschaftler (Hrsg.), Offen für Reformen? Institutionelle Voraussetzungen für gesellschaftlichen Wandel im modernen Wohlfahrtsstaat, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1998. "Das Konzept der ‚Light-handed regulation‘", in: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 48, 1998, S. 541-553.
- Nr. 13 *Czygan, Marco*: Wettbewerb bei der Distribution des Fernsehens und Auswirkungen der Digitalisierung, November 1997.
- Nr. 14 *Rissiek, Jörg*: Wirkungen staatlicher Eingriffe auf Humankapitalinvestitionen, September 1998.
- Nr. 15 *Kallfass, Hermann H.*: Vertikale Verträge und die europäische Wettbewerbspolitik, Oktober 1998. In veränderter Fassung erschienen als: „Vertikale Verträge in der Wettbewerbspolitik der EU“, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 49. Jg., 1999, S. 225-244.
- Nr. 16 *Steinrücken, Torsten*: Wirtschaftspolitik für offene Kommunikationssysteme – Eine ökonomische Analyse am Beispiel des Internet, März 1999.
- Nr. 17 *Kallfass, Hermann H.*: Strukturwandel im staatlichen Einfluss, April 1999.
- Nr. 18 *Czygan, Marco*: Wohin kann Wettbewerb im Hörfunk führen? Industrieökonomische Analyse des Hörfunksystems der USA und Vergleich mit Deutschland, Dezember 1999.
- Nr. 19 *Kuchinke, Björn*: Sind vor- und vollstationäre Krankenhausleistungen Vertrauensgüter? Eine Analyse von Informationsasymmetrien und deren Bewältigung, September 2000.
- Nr. 20 *Steinrücken, Torsten*: Der Markt für „politische Zitronen“, Februar 2001.
- Nr. 21 *Kuchinke, Björn A.*: Fallpauschalen als zentrales Finanzierungselement für deutsche Krankenhäuser: Eine Beurteilung aus gesundheitsökonomischer Sicht, Februar 2001.
- Nr. 22 *Kallfass, Hermann H.*: Zahlungsunfähige Unternehmen mit irreversiblen Kosten, ihre Fortführungs- und Liquidationswerte, März 2001.
- Nr. 23 *Kallfass, Hermann H.*: Beihilfenkontrolle bei Restrukturierungen und Privatisierungen, April 2001.